



Haushaltsplanentwurf 2020 – Einzelplan 11

Erläuterungen zum Haushaltsplan des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Vorlage
17/2325**

Alle Abg.

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Erläuterungen

zum Entwurf

des

Haushaltsplanes

- 2020 -

Einzelplan 11

Inhaltsverzeichnis "Sachhaushalt"

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11	3
1. Ausgaben nach Einzelplänen	3
2. Kapitelübersicht	4
3. Struktur des Einzelplans 11	5
4. Gesetzliche Ausgaben	6
5. Vorbemerkung	7
II. Arbeit	8
1. Arbeit und Qualifizierung, Kapitel 11 029	9
2. Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, Kapitel 11 032	16
III. Soziales	25
1. Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut, Kapitel 11 042	26
2. Inklusion, Kapitel 11 050	31
3. Sächliche Verwaltungsausgaben - Inklusion, Kapitel 11 010 Titel 547 19	38
4. Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich, Kapitel 11 320	39
IV. Gesundheit	44
1. Krankenhausförderung, Kapitel 11 070	45
2. Maßnahmen für das Gesundheitswesen, Kapitel 11 080	55
V. Pflege, Alter, Demographische Entwicklung	68
Pflege, Alter, demographische Entwicklung, Kapitel 11 090	69
V. Verwaltungskapitel	77
1. Kapitel 11 010, Ministerium	77
2. Kapitel 11 025, Grundsicherung	79
3. Kapitel 11 035, Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein- Westfalen (LIA)	83
4. Kapitel 11 100, Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen	84
5. Kapitel 11 130, Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug	89
6. Kapitel 11 240, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	95
7. Kapitel 11 260, Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -	96

Inhaltsverzeichnis „Personalhaushalt“

A. Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung	99
B. Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln.....	102
I. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Kapitel 11 010	102
1. Planstellen	102
2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	103
3. Titelgruppe 80	104
4. Titelgruppe 90	105
II. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein- Westfalen, Kapitel 11 035	106
1. Planstellen	106
2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	106
III. Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug, Kapitel 11 130.....	107
1. Planstellen	107
2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	107
IV. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Kapitel 11 240.....	108
1. Planstellen	108
2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	108
3. Titelgruppe 65.....	108
V. Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen, Kapitel 11 260.....	109
1. Planstellen	109
2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	109
VI. Versorgung, Kapitel 11 900	110

Erläuterungen

zum

Sachhaushalt

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11

1. Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan		Haushalts-Plan	Haushalts-plan-entwurf	Anteile am Gesamt-haushalt
		2019	2020	2020
		TEUR	TEUR	%
01	Landtag	153.672,8	167.891,3	0,21 %
02	Ministerpräsident	260.000,5	320.705,5	0,40 %
03	Ministerium des Inneren	5.857.553,4	6.204.095,4	7,77 %
04	Ministerium der Justiz	4.471.336,1	4.708.280,3	5,90 %
05	Ministerium für Schule und Bildung	18.766.765,1	19.990.507,1	25,03 %
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	9.208.713,3	9.500.641,0	11,90 %
07	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	6.523.973,2	6.524.184,4	8,17 %
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	1.276.826,9	1.424.715,2	1,78 %
09	Ministerium für Verkehr	2.868.622,8	2.933.862,0	3,67 %
10	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz	1.055.946,9	1.043.633,3	1,31 %
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6.391.602,1	6.340.621,3	7,94 %
12	Ministerium der Finanzen	2.522.521,1	2.676.875,0	3,35 %
13	Landesrechnungshof	46.650,6	49.770,4	0,06 %
14	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	1.586.042,7	1.508.122,0	1,89 %
16	Verfassungsgerichtshof	200,1	737,1	0,001 %
20	Allgemeine Finanzverwaltung	16.938.515,3	16.470.855,8	20,62 %
	Insgesamt	77.928.942,9	79.865.497,1	100,00 %

2. Kapitelübersicht

			Ansatz 2020 in €	+/- in €	Ansatz 2019 in €
Einzelplan insgesamt					
Kapitel					
11	010	Ministerium	102.253.500	+538.900	101.714.600
11	020	Allgemeine Bewilligungen	-65.913.000	-45.111.500	-20.801.500
11	025	Grundsicherung	4.146.259.300	+35.951.000	4.110.308.300
11	029	Arbeit und Qualifizierung	112.072.400	-72.346.000	184.418.400
11	032	Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen	129.500.000	-5.500.000	135.000.000
11	033	EU-Strukturfonds / Kofinanzierung	0	0	0
11	035	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)	12.513.900	+221.100	12.292.800
11	042	Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut	41.844.100	-1.750.000	43.594.100
11	050	Inklusion	29.882.000	-18.000.000	47.882.000
11	070	Krankenhausförderung	760.600.000	+39.360.000	721.240.000
11	080	Maßnahmen für das Gesundheitswesen	48.379.600	-3.064.800	51.444.400
11	090	Pflege, Alter, demographische Entwicklung	174.010.000	+15.106.800	158.903.200
11	100	Stiftung Wohlfahrtspflege	25.519.300	0	25.519.300
11	130	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug	400.395.900	-525.800	400.921.700
11	240	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	3.165.200	-19.500	3.184.700
11	260	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -	15.721.000	-161.300	15.882.300
11	310	Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen	113.550.000	+7.650.000	105.900.000
11	320	Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich	252.200.000	-4.150.000	256.350.000
11	900	Beamtenversorgung	38.668.100	+820.300	37.847.800

3. Struktur des Einzelplans 11

		Haushalts- entwurf 2020 in Mio €	Anteil in %
1.	Personalausgaben, Versorgungsausgaben	123,9	1,95 %
2.	Sächliche Verwaltungsausgaben	48,8	0,77 %
3.	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	5.390,2	85,01 %
4.	Investitionsausgaben	843,2	13,30 %
5.	Besondere Finanzierungsausgaben	-65,5	-1,03 %

4. Gesetzliche Ausgaben

Die Ausgaben des Einzelplans für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von **6.340.621.300 Mrd. €** beinhalten **gebundene Ausgaben in Höhe von 6.041.513.800 Mio. €**. Die verbleibenden Haushaltsmittel in Höhe von **299.107.500 Mio €** sind für den freiwilligen Bereich (Förderprogramme) bestimmt.

Maßgebliche Einzelpositionen des Einzelplans 11

Wohngeldentlastung (§ 7 Abs. 3 Ausführungsgesetz SGB II)	396.259.300 €
Weiterleitung der Beteiligung des Bundes für Unterkunft und Heizung nach SGB II	1.900.000.000 €
Grundsicherung nach SGB XII	1.850.000.000 €
Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	38.459.000 €
Krankenhausförderung (insgesamt)	760.600.000 €
Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung	76.700.000 €
Maßregelvollzug (insgesamt)	400.395.900 €
Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	98.000.000 €
Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr	90.000.000 €
Belastungsausgleich infolge Auflösung der Versorgungsverwaltung	64.050.000 €
Schulsozialarbeit	47.701.000 €
Insgesamt	5.722.165.200 €

5. Vorbemerkung

Der Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ein Gesamtvolumen von rd. 6,34 Mrd. €. Das sind rd. 51 Mio. € weniger im Vergleich zum Soll 2019. Die Minderung ist im Wesentlichen auf den Wegfall der einmalig bereitgestellten Mittel zur Integration in Ausbildung und Arbeit, insbesondere zugunsten junger volljähriger Geflüchteter, zurückzuführen.

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 finden sich die bewährten Schwerpunkte in den Bereichen **Arbeit und Qualifizierung, Arbeitsschutz und Prävention sowie Soziales**. Die Schwerpunkte bei den Themen **Gesundheit** sowie **Pflege, Alter und demografische Entwicklung** spiegeln sich auch in den Mehrausgaben wider.

So bilden die für die **Krankenhausförderung** veranschlagten Haushaltsmittel mit Ausgaben in Höhe von 760,6 Mio. € einen der finanziellen Schwerpunkte des Ressorts. Die Krankenhausförderung soll sowohl fortgesetzt als auch ausgebaut werden. Im Haushaltsentwurf 2020 wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 34 Mio. € für die Einzelförderung gem. § 21 a Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG NRW) veranschlagt. Außerdem wurde der Ansatz für die pauschale Förderung im Bereich der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter um 6 Mio. € erhöht.

Zusätzliche Mittel sind auch im Bereich **Pflege, Alter und demografische Entwicklung** vorgesehen. In 2020 startet die neue generalistische Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufereformgesetz. Die Finanzierung der neuen Ausbildung erfolgt aus dem hierzu eingerichteten Ausgleichsfonds. Das Land wird (wie gesetzlich vorgesehen) seinen Anteil für 2020 Ende 2019 zahlen. Die in 2020 veranschlagten Mittel sind für die Finanzierung im Jahr 2021 vorgesehen. Daneben startet in 2020 auch die generalistisch ausgerichtete Helfer- bzw. Assistenzausbildung in der Pflege, für die Mittel in Höhe von rd. 3,3 Mio. € veranschlagt wurden. Neu aufgenommen wurde ein Ansatz für dringend notwendige Investitionen an Pflegeschulen in Höhe von 7 Mio. € (Kapitel 11 090 TG 93).

Die Sachausgaben der Fachkapitel sind zentral im Kapitel 11 010 bei den Titeln 547 11 - 547 19 veranschlagt. Mit der Umsetzung von EPOS.NRW sind die sächlichen Verwaltungsausgaben nicht mehr bei den Transfermitteln, sondern im sogenannten Ergebnisbudget (Kapitel 11 010) auszuweisen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Darstellungen hingewiesen.

II. Arbeit und Qualifizierung

Allgemeine Erläuterungen

Bei insgesamt besseren ökonomischen Rahmenbedingungen steht das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin vor erheblichen Herausforderungen:

- Zu viele junge Menschen kommen in Nordrhein-Westfalen nach Abschluss der Schule nicht in Ausbildung.
- In Folge des Strukturwandels finden sich noch immer Regionen mit deutlich erhöhter Arbeitslosigkeit. Die Langzeitarbeitslosigkeit ist in Nordrhein-Westfalen leicht rückläufig im Vergleich zum Bundesgebiet, aber weiterhin überdurchschnittlich hoch.
- Aus der Flexibilisierung der Arbeitswelt ergeben sich Risiken insbesondere für die Menschen mit einfachen Qualifikationen.
- Die Veränderung der Berufsfelder, insbesondere die Digitalisierung, stellen Beschäftigte und Unternehmen vor einen fortlaufenden Anpassungsdruck.

Die Landesarbeitspolitik nimmt diese Herausforderungen an und setzt auf ein Maßnahmenbündel, das vom Übergang aus der Schule bis zur Reintegration von Langzeitarbeitslosen in den allgemeinen Arbeitsmarkt reicht. Beim Schulsystem geht es um eine Öffnung für berufliche Orientierung und betriebliche Praxiserfahrungen, um den Übergang in Ausbildung und Beruf zu erleichtern. Unterstützt wird dies durch ein NRW-weites System der Kommunalen Koordinierung des Übergangssystems und weitere Förderangebote für die Einmündung in Ausbildung und die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze, insbesondere für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf. Hinsichtlich der langzeitarbeitslosen Menschen unterstützt die Landesarbeitspolitik gemeinsam mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes und die Einrichtung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse. Zudem werden durch adressatengerechte Beratungsangebote die Selbsthilfe und die gesellschaftliche Teilhabe von Langzeitarbeitslosen gefördert. Ebenso gilt, durch zielgenaue Maßnahmen unlautere Beschäftigungspraktiken und rechtswidrige Entlohnung bewusst zu machen und zurück zu drängen. Im Übergang zur (digitalisierten) Dienstleistungsgesellschaft unterliegen Beschäftigte und kleinere Unternehmen dem Risiko, nicht angemessen auf die stattfindenden Veränderungen zu reagieren. Die Landesarbeitspolitik unterstützt deshalb Beschäftigte und kleine und mittlere Unternehmen, in der Veränderung ihre Potentiale beschäftigungsorientiert zu nutzen. Mit Bildungsberatungsangeboten und Bildungsscheck stellt die Landesarbeitspolitik Unternehmen und Beschäftigten einen unbürokratischen Zugang zu beruflicher Weiterbildung zur Verfügung, der insbesondere in der Perspektive der Digitalisierung an Bedeutung gewinnt.

Kapitel 11 029

Arbeit und Qualifizierung

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
111.943.000 Euro	Ansatz 184.418.400 Euro	Ansatz 112.072.400 Euro
	VE 103.802.000 Euro	VE 157.103.000 Euro

Neben den Mitteln zur Weiterführung der Sozialen Arbeit an Schulen sind in diesem Kapitel Mittel für die Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr im Rahmen des Übergangssystems "Kein Abschluss ohne Anschluss" veranschlagt. Weiterhin sind die Zuschüsse für das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus (38,4 Mio. €) in dem Kapitel veranschlagt. Die gemeinsam mit dem Bund zu erbringenden Mittel sind für soziale Flankierungsmaßnahmen zur Absicherung der Anpassungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Kapitel sind darüber hinaus Fördermittel

- für Investitionen in die Gebäude und in die Ausstattung beruflicher Bildungsstätten sowie
- für die institutionellen Förderungen der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G. I. B.) und
- der Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS) - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V. veranschlagt.

Kapitel 11 029	Titel 685 10
Zweckbestimmung:	Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G. I. B.)

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
1.149.000 Euro	Ansatz	1.149.000 Euro	Ansatz	1.149.000 Euro

Die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH, Bottrop, ist eine landeseigene Gesellschaft, die das Land Nordrhein-Westfalen durch Ideen, Konzepte und Projekte bei der Verwirklichung landespolitischer Ziele zur Beschäftigungsförderung, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zum Erhalt und zur Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmenden unterstützt. Sie beteiligt sich an der Umsetzung von Landesprogrammen und -initiativen und übernimmt dabei eine Scharnierfunktion zwischen der Landesregierung und den Regionen.

Kapitel 11 029	Titel 686 20
Zweckbestimmung:	Zuschuss an die Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS) - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V., Dortmund

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
1.506.000 Euro	Ansatz	1.506.000 Euro	Ansatz	1.506.000 Euro

Die TBS in Dortmund ergänzt als „Unternehmensberatung“ für Arbeitnehmervertretungen die zahlreichen wirtschaftsnahen und technologieorientierten Beratungseinrichtungen für nordrhein-westfälische Unternehmen und ihre Verbände. Vor allem durch Beratungen, Seminare und Veranstaltungen für Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen trägt sie dazu bei, dass diese sich konstruktiv in betriebliche Umgestaltungsprozesse einbringen können.

Sie unterstützt die Landesregierung bei der Gestaltung eines arbeitnehmerorientierten Strukturwandels und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit nordrhein-westfälischer Unternehmen. Notwendige Reorganisations- und Struktur Anpassungsvorhaben können somit unter Beteiligung der Beschäftigten rechtzeitig und zielgerichtet eingeleitet werden.

Kapitel 11 029	Titel 698 20
Zweckbestimmung:	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
37.343.000 Euro	Ansatz 41.055.000 Euro	Ansatz 38.459.000 Euro

Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen aus ihrer Beschäftigung im Steinkohlebergbau ausscheiden müssen, erhalten nach den "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus vom 12.12.2008" ein "Anpassungsgeld". Hierdurch wird die Übergangszeit bis zum Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistungen überbrückt.

Die Aufwendungen werden dabei zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ vom Land getragen. Die Landesregierung hat am 14.10.2008 der zum 01.01.2009 geänderten Fassung der "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus" sowie der Vorschaltvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesregierung zugestimmt.

Kapitel 11 029	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung:	Förderung des Baus und der Ausstattung beruflicher Bildungsstätten

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
4.000.000 Euro	Ansatz	8.000.000 Euro	Ansatz	8.000.000 Euro
	VE	1.900.000 Euro	VE	7.000.000 Euro

Die überbetrieblichen Bildungsstätten (ÜBS) von Handwerk, Industrie und Landwirtschaft sichern die Ausbildungsfähigkeit von KMU, indem sie die Qualifizierung ergänzend zum Betrieb ermöglichen. Viele insbesondere kleine Betriebe können nicht alle Ausbildungsinhalte angemessen vermitteln, bzw. es fehlt ihnen an erforderlichen Geräten, die Aus- und Weiterbildung auf dem modernsten Stand der Technik zu vermitteln. ÜBS übernehmen diesen Part und sind somit ein wichtiges Bindeglied in der Aus- und Weiterbildung. Bei Gebäuden und Ausstattung vieler beruflicher Aus- und Weiterbildungsstätten gibt es erheblichen Modernisierungsbedarf. Das Landesarbeitsministerium hat deshalb 2019 mit dem Handwerk und der Industrie den „Modernisierungspakt Berufliche Bildung“ abgeschlossen, um einen Impuls für die systematische Modernisierung der Bildungszentren zu setzen.

Grundsätzlich kann eine investive Förderung ÜBS nur dann gewährt werden, wenn Bund, Land und Antragsteller sich anteilig an der Projektfinanzierung beteiligen.

Kapitel 11 029	Titelgruppe 80
Zweckbestimmung:	Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr - Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
9.578.000 Euro	Ansatz	14.000.000 Euro	Ansatz	14.000.000 Euro
	VE	6.000.000 Euro	VE	6.000.000 Euro

Wesentliche Maßnahmen zur Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr im Rahmen des Übergangssystems "Kein Abschluss ohne Anschluss" sind insbesondere:

Potentialanalyse

Die Potentialanalyse ist ein wichtiger Bestandteil der individuellen Förderung für Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Berufs- und Studienorientierung. Sie ermöglicht es ihnen, zu Beginn ihres Orientierungsprozesses durch Selbst- und Fremdeinschätzung sowie durch handlungsorientierte Verfahren ihre Potentiale zu entdecken. So können Jugendliche ihre fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Potentiale auch unabhängig von geschlechterspezifischen Rollenerwartungen im Hinblick auf die Lebens- und Arbeitswelt entdecken. Das Ergebnis der Potentialanalyse liefert ein breites Spektrum an Erkenntnissen, die für die weitere Berufs- und Studienorientierung genutzt werden können. Sie stellt keine Vorfestlegungen auf einen bestimmten Beruf dar. Vielmehr fördert sie die Selbstreflexion und Selbstorganisation der Jugendlichen, auch mit Blick auf die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen für den weiteren Prozess der Berufs- und Studienwahl. Ihre Ergebnisse sind, neben dem schulischerseits verfügbaren Erkenntnisstand, Grundlage für den weiteren Entwicklungs- und Förderprozess bis zum Übergang in Ausbildung bzw. ins Studium, mit dem Ziel des Einstiegs in die Berufs- und Arbeitswelt.

Für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 wird durch die Schule ein Portfolioinstrument eingeführt, das den gesamten schulischen Prozess der Berufs- und Studienorientierung begleitet. Das Portfolioinstrument wird zu Beginn der Potenzialanalyse an die Schülerinnen und Schüler übergeben.

KAoA STAR

Das Instrument richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX sowie Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sprache. Ab dem drittletzten Schulbesuchsjahr erhalten sie eine auf ihre Fähigkeiten angepasste Potentialanalyse, Berufsfelderkundung und Betriebspraktika.

Kapitel 11 032

Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
121.339.000 Euro	Ansatz	135.000.000 Euro	Ansatz	129.500.000 Euro
	VE	88.976.900 Euro	VE	51.266.000 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
66.593.000 Euro	Ansatz	110.000.000 Euro	Ansatz	105.000.000 Euro

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist entsprechend Artikel 146 des EG-Vertrags ein auf den Arbeitsmarkt ausgerichtetes Förderinstrument. Er trägt zur Erfüllung der Leitlinien der europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) bei, die Teil der Wachstumsstrategie Europa 2020 ist. Zentrale Ziele des ESF-Programms für Nordrhein-Westfalen sind die Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen, die Unterstützung junger Menschen beim Übergang in Ausbildung und Erwerbstätigkeit (Verbesserung des Humankapitals) und die Erwerbsintegration von Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt. In der Förderphase 2014-2020 rücken vor allem die Themen Armutsbekämpfung und Prävention in den Fokus der Förderung. Damit trägt die gesamte Umsetzung des ESF in Nordrhein-Westfalen dazu bei, die Beschäftigungsquote zu erhöhen, die Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität zu verbessern und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, die Armut zu bekämpfen und das Bildungsniveau der Bevölkerung zu verbessern.

Die Schwerpunkte der nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktpolitik entsprechen diesen zentralen Zielen des ESF. Die Umsetzung dieser Leitthemen erfolgt insbesondere über Förder- und Beratungsprogramme.

Für Nordrhein-Westfalen stehen für die Gesamtheit der Förderphase 2014 - 2020 rd. 627 Mio. € an ESF-Mitteln zur Verfügung.

Es ist eine nationale Kofinanzierung von 50 % der förderfähigen Ausgaben zu erbringen. Mit Blick auf die nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Landesmittel ist die Einwerbung von öffentlichen (u. a. Kommunen / Bundesagentur für Arbeit) und privaten Mitteln (z. B. Unternehmen) erforderlich. Die Verantwortung für die Umsetzung des ESF liegt beim MAGS.

Kapitel 11 032	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung:	Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förder-phase 2014 - 2020 (EU-Anteil)

Ist-Ergebnis 2017	Haushalt 2018	Entwurf 2019
96.339.000 Euro	Ansatz 110.000.000 Euro	Ansatz 105.000.000 Euro
	VE 75.000.000 Euro	VE 48.000.000 Euro

Die Förderung des Landes orientiert sich an drei Prioritätsachsen sowie den damit zusammenhängenden Investitionsprioritäten. Nachfolgend werden auszugsweise Maßnahmen genannt, die einen wichtigen Teil des Förderspektrums abbilden.

Prioritätenachse A: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte.

Investitionspriorität - Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Kommunale Koordinierung

Ziel der kommunalen Koordinierung ist es, einen nachhaltigen und systematischen Übergang Schule-Beruf mit den Teilbereichen Berufs- und Studienorientierung, Berufsvorbereitung und Übergang in Ausbildung / Studium gemeinsam und in Abstimmung mit den beteiligten Akteuren im Gebiet der Stadt / des Kreises zu befördern, erforderliche Abstimmungsprozesse zu organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gesamtsystems beizutragen.

Die Kommune moderiert den Prozess der Verständigung über die Zuständigkeiten und Rollen der Akteure vor Ort. Die Kommune selbst gewährleistet in Bezug auf ihre eigenen Zuständigkeiten die erforderlichen Absprachen in den Politikfeldern Bildung, Jugend und Arbeit/Soziales über Zielsetzungen und Verfahren. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sind vorhandene Strukturen (z. B. regionale Bildungsnetzwerke, regionale Ausbildungskonsense) gezielt in die Prozesse einzubinden.

Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen

Mit dem „Förderprogramm kooperative Ausbildung an den Kohlestandorten“ unterstützt die Landesregierung Jugendliche in den Bergbauregionen des Landes und ermöglicht ihnen eine außerbetriebliche Ausbildung. Damit sollen strukturell mehr Betriebe in den Kohlerückzugsgebieten gewonnen werden, durch Ausbildung jungen Menschen in der Region eine berufliche Perspektive zu geben und den Fachkräftenachwuchs zu sichern.

Verbundausbildung

Der Förderzweck ist die Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze. Gefördert wird die Einrichtung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, die im Verbund organisiert werden, da der ausbildungswillige Betrieb allein nicht in der Lage ist, alle Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Die Auszubildenden müssen mind. 6 Monate der betrieblichen Ausbildung bei einem oder mehreren Verbundpartnern verbleiben.

Werkstattjahr

Das Werkstattjahr ist ein Angebot, das sich an arbeitsmarktferne und mehrfach benachteiligte Jugendliche richtet, die weder ausbildungsreif noch berufsgerecht und idealerweise unter 19 Jahre alt sind. Das Programm hat zum Ziel, diese Jugendlichen in Ausbildung oder reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu bringen. Wesentliche Merkmale des Werkstattjahrs sind die Verbindung von Arbeiten und Lernen in realen Produktions-/Wertschöpfungsprozessen, ein hoher Anteil an betrieblichen Praxisphasen sowie die Möglichkeit, den Teilnehmenden bei guter Leistung eine Prämie zu zahlen.

Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen

Die Maßnahme leistet einen Beitrag dazu, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen und damit eine Personengruppe (Auszubildende mit Familienpflichten) zu qualifizieren, die dem Arbeitsmarkt ansonsten als Fachkräfte verloren ginge.

100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen

Um Menschen mit Behinderungen den Übergang ins Berufsleben erleichtern, werden Ausbildungen für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene gefördert. Die Ausbildungen werden durch eine sozialpädagogische Begleitung, Stützunterricht und Coaching flankiert.

Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung Jugendliche, die eine vollzeitschulische Ausbildung nach Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO) absolvieren, erhalten eine Förderung der anfallenden Zwischen- und Abschlussprüfungsgebühren bei den Kammern. Zuwendungsempfangende sind die zuständigen Schulträger.

Ausbildungsprogramm

Mit dem in 2018 gestarteten Ausbildungsprogramm werden bis zum Ende der laufenden ESF-Förderperiode jährlich bis zu 1.000 zusätzliche Ausbildungsplätze in Betrieben für Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen gefördert. Das Programm umfasst außerdem eine trägergestützte Begleitung der Jugendlichen und der Betriebe.

Das Ausbildungsprogramm NRW setzt ein starkes Signal für die duale Ausbildung in Nordrhein-Westfalen und bietet zusätzliche Chancen für junge Menschen. Die Ausbildung ist für Betriebe ein wichtiger Faktor, um sich qualifizierten Fachkräftenachwuchs zu sichern. Gleichzeitig ist sie auch eine Grundvoraussetzung für beruflichen Erfolg und gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen.

Investitionspriorität - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung

Die Potentialberatung unterstützt kleine und mittlere Unternehmen und Beschäftigte, gemeinsam Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zukunftsorientiert zu sichern und auszubauen.

Im Rahmen der Potentialberatung werden auf Unternehmensebene maßgeschneiderte Lösungswege zur Fachkräftesicherung, für altersgerechte und gesunde Arbeitsbedingungen, Qualifizierungsbedarf, zur Altersstruktur sowie zur Gestaltung von Arbeit und Technik im Zuge der Digitalisierung erarbeitet.

Damit werden kleine und mittlere Unternehmen und Beschäftigte darin unterstützt, ihre innovativen und produktiven Potentiale weiterzuentwickeln und auszuschöpfen.

Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren

Der Bildungsscheck richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte gleichermaßen. Beabsichtigt ist insbesondere die Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in KMU, Selbstständigen und Berufsrückkehrenden.

Mit dem Bildungsscheck wird die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und Beschäftigten für die berufliche Weiterbildung unterstrichen.

Weiterbildungsberatung

Im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren werden Unternehmen (betrieblicher Zugang), sowie insbesondere Berufsrückkehrende und Beschäftigte (individueller Zugang) bei geplanten Weiterbildungsmaßnahmen beraten.

Beratung zur beruflichen Entwicklung (BBE) und Fachberatung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen

Mit der "Beratung zur beruflichen Entwicklung" steht eine kostenfreie Beratung für die Berufsplanung zur Verfügung, um beispielsweise Informationen zu bestehenden Weiterbildungsangeboten zu vermitteln. Ein solches integriertes Beratungsangebot soll helfen, Beschäftigte in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern.

Besonders qualifizierte Fachberatungsstellen informieren über das Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und beraten Ratsuchende über den Weg zur Anerkennung ihrer Qualifikationen.

Aufruf zur Fachkräftesicherung

Mit einem fondsübergreifenden Aufruf der Landesregierung zur Fachkräftesicherung sollen Vorhaben gefördert werden, die der Stärkung und Weiterentwicklung des Erwerbspotentials dienen. So soll eine Fachkräftelücke möglichst nicht entstehen bzw. aktuelle Fachkräftebedarfe ausgeglichen werden. Um die vielfältigen Handlungsfelder abzudecken, ermöglicht der Fachkräfteaufruf EFRE- und ESF-Förderung.

Berufseinstiegsbegleitung

Die Berufseinstiegsbegleitung wird für eine Schülerkohorte (Schuljahr 2019/2020) ab Februar 2020 aus dem ESF finanziert. Ziel der Berufseinstiegsbegleitung ist es, förderungsbedürftigen jungen Menschen mittels individueller Begleitung und Unterstützung eine Einmündung in eine Berufsausbildung zu ermöglichen.

Prioritätenachse B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

Investitionspriorität - Aktive Inklusion durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Mit der Förderung öffentlich geförderter Beschäftigung wird ein Beitrag zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und damit zur Armutsbekämpfung geleistet. Arbeitsmarktfernen Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und auch bei guter Beschäftigungssituation keinen Arbeitsplatz finden, wird ein Weg in Beschäftigung und gesellschaftliche Teilhabe eröffnet. Sie werden durch ein intensives Coaching begleitet, können wichtige Arbeitserfahrungen sammeln und an Qualifikationsmodulen teilnehmen.

Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen

Die Erwerbslosenberatungsstellen bieten Ratsuchenden trägerunabhängig qualitätsgesicherte professionelle Unterstützung bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung, informieren über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, beraten zu wirtschaftlichen und psychosozialen Situationen und gewähren rechtsübergreifende Unterstützung bei rechtlichen Fragen. Die Einrichtungen eröffnen Wege zu weiteren Hilfeangeboten und stellen die erforderlichen Kontakte in einem Matchingprozess her.

Arbeitslosenzentren ermöglichen Begegnungsmöglichkeiten und soziale Kontakte für erwerbslose Menschen und informieren über weiterführende Beratungsangebote.

Prioritätenachse C: Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Investitionspriorität - Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung

Die Angebote der lebens- und erwerbsweltorientierten Weiterbildung setzen die Ziele der Strategie Europa 2020 um und fördern Bildung, Qualifikation und vor allem lebenslanges Lernen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, durch Angebote der Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen eines Schulabschlusses die Zahl der Schulabbrechenden zu senken und den Zugang zum lebensbegleitenden Lernen zu erhalten, zu fördern und die Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte zu verbessern.

Investitionspriorität - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel; Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung unterstützt die Qualität der Dualen Ausbildung, da sie die jungen Menschen – unabhängig vom Tätigkeitsschwerpunkt und Auftragseingang des Ausbildungsbetriebes – mit der Bandbreite der Aufgaben vertraut macht, die zur Ausbildungsordnung gehören.

Regionale Bildungsträger bieten Lehrgänge an, die in den Lehrgängen Fachwissen, Arbeits-Know-how und Handlungskompetenz vermitteln. Damit bilden die überbetrieblichen Lehrwerkstätten einen weiteren Lernort neben Ausbildungsbetrieb und Berufsschule für Auszubildende in der Dualen Ausbildung, um die angehenden Fachkräfte breit und fundiert zu qualifizieren.

Kapitel 11 032	Titelgruppe 71
Zweckbestimmung:	Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2014 – 2020 (Landesanteil)

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
25.000.000 Euro	Ansatz	25.000.000 Euro	Ansatz	24.500.000 Euro
	VE	13.976.900 Euro	VE	3.266.000 Euro

Etatisierung der Landesmittel zur notwendigen Kofinanzierung des ESF-Programms für Nordrhein-Westfalen.

III. Soziales

Allgemeine Erläuterungen

Im Einzelplan 11 sind die Mittel eingestellt, die die Landesregierung für die Wahrnehmung der Aufgaben der sozialen Sicherung, zur Armutsbekämpfung und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen vorsieht.

Der Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung steht hierbei im Vordergrund. Beispielhaft dafür ist der Programmaufruf „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ zu Gunsten von Armut betroffener Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien in besonders benachteiligten Quartieren. Besonders niederschwellige Angebote sollen hier gefördert werden. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“, bei der gemeinsam mit der kommunalen Ebene und der Wohnungswirtschaft Wohnungsverluste vermieden und wohnungslose Menschen besser und schneller mit Wohnraum versorgt werden sollen.

Die Haushaltsmittel für die Inklusion sind insbesondere für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Inklusionsstärkungsgesetz und die Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine vorgesehen. Darüber hinaus stehen Haushaltsmittel zur Förderung lokaler Projekte für die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.

Kapitel 11 042

Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
35.911.000 Euro	Ansatz 43.594.100 Euro	Ansatz 41.844.100 Euro
	VE 5.500.000 Euro	VE 8.300.000 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
4.612.000 Euro	Ansatz 4.540.000 Euro	Ansatz 3.370.000 Euro

In Kapitel 11 042 sind Mittel für soziale Maßnahmen, zur Bekämpfung von Armut, für die Bearbeitung von Grundsatzfragen der sozialen Sicherung, insbesondere zur Finanzierung von Untersuchungen zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme, sowie für Maßnahmen im europäischen und internationalen Kontext enthalten.

Darüber hinaus werden aus diesen Mitteln u.a. der Landesanteil an der Stiftung Anerkennung und Hilfe für diejenigen Menschen mit Behinderungen gedeckt, die als Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und dort Unrecht und Leid erlitten haben.

Ein wichtiger Baustein des Kapitels 11 042 sind die Zuschüsse an Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, mit denen das Land dazu beiträgt, die soziale Arbeit in NRW weiterzuentwickeln, und zugleich den sozialen Zusammenhalt im Land nachhaltig zu stärken. So kann sich bürgerschaftliches Engagement als tragendes Strukturelement in der Arbeit der Freien Wohlfahrt entfalten.

Kapitel 11 042	Titel 684 11
Zweckbestimmung:	Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
6.100.000 Euro	Ansatz 6.100.000 Euro	Ansatz 6.100.000 Euro

Mit dem Zuschuss nach der Zuwendungs- und Transparenzvereinbarung unterstützt das Land die Verbände weiterhin bei der Erfüllung ihrer spitzenverbandlichen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben und bei der Mitwirkung an der Modernisierung sozialer Dienstleistungsstrukturen vor Ort.

Kapitel 11 042	Titel 684 12
Zweckbestimmung:	Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengesetzten Organisationen aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
24.180.000 Euro	Ansatz 24.180.100 Euro	Ansatz 24.180.100 Euro

Der veranschlagte Ausgabebetrag resultiert aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, der Lotterie "Eurojackpot", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie „Spiel 77“.

Der Ausgabebetrag ist ein Fixbetrag, der unabhängig von Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Glücksspielen bereitgestellt wird. Im Haushaltsplan sind die in Rede stehenden Einnahmen bei Kapitel 20 020 etatisiert.

Kapitel 11 042	Titel 685 20
Zweckbestimmung:	Landesanteil an der Finanzierung der Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020
2.047.000 Euro	Ansatz	3.500.000 Euro	Ansatz 2.100.000 Euro

Aus den veranschlagten Haushaltsmitteln soll der Landesanteil an der Finanzierung von Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung "Anerkennung und Hilfe"), getragen werden. Die etatisierten Kosten umfassen neben den Anerkennungs- und Rentenersatzleistungen auch die Kosten für die Errichtung und Umsetzung der Stiftung, der Anlauf- und Beratungsstellen, sowie die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung.

Errichter der Stiftung "Anerkennung und Hilfe" sind der Bund, die Länder sowie die Kirchen.

Kapitel 11 042**Titelgruppe 95****Zweckbestimmung:** Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
2.582.000 Euro	Ansatz	9.280.600 Euro	Ansatz	9.280.600 Euro
	VE	5.500.000 Euro	VE	8.300.000 Euro

Im Bereich Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sind Mittel eingestellt für

- die Umsetzung des Programmaufrufs „Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern“, mit dem das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales insbesondere bedürftige Kinder, Jugendliche und ihre Familien in benachteiligten Quartieren unterstützt,
- den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“,
- das Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“,
- die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“, um Wohnungsverluste zu vermeiden und wohnungslose Menschen besser und schneller mit Wohnraum zu versorgen,
- die Förderung einer besseren medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen in Nordrhein-Westfalen
- die Kältehilfe Obdachloser.

Kapitel 11 050

Inklusion

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
28.244.000 Euro	Ansatz 47.882.000 Euro	Ansatz 29.882.000 Euro
	VE 12.136.600 Euro	VE 12.136.600 Euro

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
20.757.000 Euro	Ansatz 35.601.600 Euro	Ansatz 15.551.600 Euro

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Die Konvention fordert alle staatlichen Ebenen auf, das Recht und die gesellschaftliche Praxis im Sinne der Konvention weiterzuentwickeln. Ziel der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen ist die inklusive Gesellschaft.

Dieses Ziel kann nur schrittweise erreicht werden.

In NRW leben bereits mehr als 2,6 Mio. Menschen, die eine Behinderung aufweisen. Sie sind vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft und haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die ihnen und ihren Familien eine wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Ziel des Landes ist es daher, im Rahmen von Fördermaßnahmen Entwicklungen anzustoßen, um Menschen mit Behinderungen an Arbeit, Beruf und Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben zu lassen.

Kapitel 11 050	Titel 684 50
Zweckbestimmung:	Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
4.359.000 Euro	Ansatz 5.000.000 Euro	Ansatz 5.000.000 Euro

Zurzeit existieren in NRW rund 190 Betreuungsvereine, die u.a. die Aufgabe haben, die ehrenamtliche Betreuungsarbeit zu stärken. Mit den veranschlagten Mitteln wird die Erfüllung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine, d.h. die Gewinnung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in Nordrhein-Westfalen gefördert.

Die Betreuungsvereine erhalten für die Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie für die Gewinnung solcher Betreuerinnen und Betreuer eine erfolgsabhängige Förderung. Seit 2015 erhalten die Betreuungsvereine darüber hinaus eine Basisförderung, die für die Personalkosten der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine aufgewandt werden soll, zu der auch die Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gehört.

Kapitel 11 050	Titel 686 10
Zweckbestimmung:	Maßnahmen nach dem Inklusionsstärkungsgesetz

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
1.355.000 Euro	Ansatz 1.500.000 Euro	Ansatz 1.500.000 Euro

Die Förderung der Agentur Barrierefrei stellt einen Schwerpunkt der Maßnahmen nach dem Inklusionsstärkungsgesetz dar. Damit stellt das Land ein breit gefächertes Angebot zur Umsetzung der Barrierefreiheit auf vielen Ebenen des täglichen Lebens zur Verfügung.

Weiterhin werden gelungene Beispiele inklusiver Praxis erfasst und im Inklusionskataster veröffentlicht.

Kapitel 11 050	Titelgruppe 80
Zweckbestimmung:	Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
2.149.000 Euro	Ansatz 3.731.000 Euro	Ansatz 3.731.000 Euro
	VE 5.900.000 Euro	VE 5.900.000 Euro

Auch in diesem Jahr ist die Förderung der sechs Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL.NRW) wesentlicher Bestandteil der Förderung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Die KSL.NRW sind zentrale Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen und Knotenpunkte zur Umsetzung der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention im Land. Um weitere Prozesse auf dem Weg zur Inklusion anzustoßen, stehen darüber hinaus auch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, zur Stärkung der (politischen) Partizipation von Menschen mit Behinderungen sowie die Förderung von Modellprojekten für besonders an der gesellschaftlichen Teilhabe gehinderten Gruppen von Menschen mit Behinderungen im Fokus der Landesförderung.

Kapitel 11 050	Titelgruppe 86
Zweckbestimmung:	Inklusion: Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
3.182.000 Euro	Ansatz	7.651.000 Euro	Ansatz	7.651.000 Euro
	VE	6.236.600 Euro	VE	6.236.600 Euro

Die Landesregierung setzt den bedarfsgerechten Ausbau an Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen fort. Die Förderung der Werkstattvorhaben wird gemeinsam durch das Land, die beiden Landschaftsverbände, die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und durch Eigenmittel der Träger erbracht.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Mittel für Zuschüsse zu den Investitionskosten für neu geschaffene Arbeitsplätze in Inklusionsunternehmen und -abteilungen für schwer behinderte Menschen zur Verfügung. Die beiden Landschaftsverbände beteiligen sich mit eigenen Fördermitteln an dem Programm und setzen es in Abstimmung mit dem Land um.

Kapitel 11 050	Titelgruppe 99
Zweckbestimmung:	Initiative Inklusion - Teilhabe am Arbeitsleben

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
58.000 Euro	Ansatz 0 Euro	Ansatz 0 Euro

Das rechtskreisübergreifende Bundesprogramm "Initiative Inklusion" zielt darauf ab, mehr Ausbildung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Es wird in Verantwortung der Länder durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und den Inklusionsämtern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen Lippe.

Die Initiative Inklusion verfolgt als konkrete Zielstellung:

1. schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und zu beraten und ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen (Handlungsfeld 1);
2. den erfolgreichen Einstieg schwerbehinderter junger Menschen in eine betriebliche Berufsausbildung durch die Schaffung neuer Ausbildungsplätze zu unterstützen (Handlungsfeld 2);
3. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermehrt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren (Handlungsfeld 3). Dabei sollen arbeitslose, schwerbehinderte Frauen und schwerbehinderte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung besonders berücksichtigt werden.

Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ hat zum Ziel, die Schaffung von zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in bestehenden oder neuen Inklusionsbetrieben nach § 215 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zu fördern.

Für die Durchführung des Programms ist das MAGS als oberste Landesbehörde verantwortlich. Die Programmausführung ist den Inklusionsämtern bei den Landschaftsverbänden übertragen.

Die Inklusionsinitiativen I und II ergänzen das bestehende Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen und leisten damit zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ausgaben können in Höhe der bei Titel 231 10 nachzuweisenden Einnahmen geleistet werden.

Kapitel 11 010	Titel 547 19
Zweckbestimmung:	Umsetzung Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
0 Euro	Ansatz 175.000 Euro	Ansatz 2.175.000 Euro

Mit den veranschlagten Mitteln sollen die Ausgaben zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen getragen werden.

Durch die EU-Richtlinie werden Anforderungen in Bezug auf die Barrierefreiheit von Websites und sog. mobilen Anwendungen („Apps“) öffentlicher Stellen festgelegt und damit internationale technische Standards EU-weit verbindlich gemacht bzw. auf zukünftige technische Standards für mobile Anwendungen verwiesen, um Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen leichter zugänglich zu machen und sie so für Menschen mit Einschränkungen besser wahrnehmbar, leichter bedienbar und verständlicher zu gestalten.

Alle Websites und mobilen Anwendungen müssen eine Erklärung zum Stand der Barrierefreiheit enthalten, verbunden mit einem entsprechenden elektronischen Kontaktformular, über das dem Betreiber etwaige Barrieren gemeldet werden können. In Ergänzung hierzu müssen die Vertragsstaaten ein Ombudsverfahren für Beschwerdefälle schaffen, um eine wirksame Beachtung der neuen Regularien sicherzustellen. Darüber hinaus muss zur Einhaltung der Anforderungen an barrierefreie Informationstechnik ein Überwachungsverfahren mit entsprechenden Berichtspflichten gegenüber der Kommission installiert werden, dessen Umfang und Inhalt ebenfalls durch Rechtsakt der Kommission bestimmt wird.

Die neuen Standards gelten für Websites, die vor dem 23. August 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019. Für nach dem Stichtag veröffentlichte Websites gilt der 23. September 2020 und für mobile Anwendungen der 23. Juni 2021.

Kapitel 11 320

Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
228.370.000 Euro	Ansatz 256.350.000 Euro	Ansatz 252.200.000 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
38.356.000 Euro	Ansatz 40.885.000 Euro	Ansatz 41.195.000 Euro

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen im sozialen Bereich veranschlagt. Hierzu gehören u.a. die Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, z.B. insoweit die Rentenleistung für SED-Opfer, die Einnahmen und Ausgaben für die Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr nach dem SGB IX, die Entschädigungsleistungen für SED-Opfer sowie Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW.

Kapitel 11 320	Titel 681 10
Zweckbestimmung:	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
21.803.000 Euro	Ansatz 22.500.000 Euro	Ansatz 22.500.000 Euro

Veranschlagt sind Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlung und ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der Kriegsoferfürsorge für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615).

Kapitel 11 320	Titel 681 30
Zweckbestimmung:	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigungen für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
88.422.000 Euro	Ansatz 96.000.000 Euro	Ansatz 98.000.000 Euro

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) erhalten Personen, die aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verschiedene Leistungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Hierbei handelt es sich insbesondere um Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzende Leistungen der Fürsorge sowie Ermessensbeihilfen in Härtefällen. Leistungsrechtlich wird zwischen Geld- und Sachleistungen unterschieden. Der Bund beteiligt sich anteilmäßig an den Ausgaben. Die entsprechenden Einnahmen werden bei Kapitel 11 320 Titel 231 20 nachgewiesen.

Kapitel 11 320	Titel 681 40
Zweckbestimmung:	Aufwendungen der sozialen Entschädigung für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
106.000 Euro	Ansatz 900.000 Euro	Ansatz 900.000 Euro

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) können Haftopfer des SED-Regimes im Rahmen des Anspruchs auf Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.06.2011 (BGBl. I S. 1202) erhalten.

Darüber hinaus stehen Mittel für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sowie für die Renten, Heil- und Krankenbehandlungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zur Verfügung.

Kapitel 11 320	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung:	Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
84.926.000 Euro	Ansatz 102.300.000 Euro	Ansatz 94.200.000 Euro

Nach § 231 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, entweder nach einem von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatz der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gemäß § 234 SGB IX tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet.

IV. Gesundheit

Allgemeine Erläuterungen

Versorgung stärker am Menschen orientiert ausrichten

Unsere Gesundheitsversorgung muss stärker als bisher die Patientin bzw. den Patienten als Menschen mit individuellen Bedürfnissen in den Blick nehmen – ein entscheidendes, wenn nicht *das* Kriterium, um die Qualität der Versorgungsleistungen zu verbessern. Heilung kann nur gelingen, wenn Gesundheit und Krankheit im jeweils spezifischen Kontext erfasst werden. Für diesen erweiterten Blick ist ein Mehr an Vernetzung und Zusammenarbeit aller Professionen erforderlich. Zukunftsfestigkeit gewinnt unsere Versorgung nur durch einen deutlichen Zuwachs an sektorenübergreifender Kooperation. Wir brauchen in der Praxis mehr Ansätze integrierter Versorgung, eine aufsuchende und barrierefreie medizinische Infrastruktur sowie Gesundheitsleistungen, die viel stärker als bisher ganzheitlich ausgerichtet sind. Das MAGS wird die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen ambulanten und stationären Versorgung besonders unter den Gesichtspunkten Vernetzung, Kooperation und Qualität weiter fortführen.

Die Krankenhausplanung wird noch stärker an Struktur und Qualität ausgerichtet werden und das Förderverfahren entsprechend neu ausgerichtet.

Die gesundheitliche hausärztliche Versorgung wird insbesondere für die Menschen in den ländlichen Regionen verbessert.

Das MAGS wird auch im Haushaltsjahr 2020 Maßnahmen fortsetzen, um mehr Menschen für Gesundheitsberufe zu gewinnen und den Beschäftigten interessante berufliche Perspektiven zu bieten.

Auch im Gesundheitswesen gilt es, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und so die Versorgung der Menschen zu verbessern. Eine besondere Rolle soll dabei der Konzeption und der Umsetzung eines virtuellen Krankenhauses zukommen

Kapitel 11 070

Krankenhausförderung

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
721.363.000 Euro	Ansatz 721.240.000 Euro	Ansatz 760.600.000 Euro
	VE 196.000.000 Euro	VE 20.000.000 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
436.948.000 Euro	Ansatz 250.161.000 Euro	Ansatz 266.351.000 Euro

System der Krankenhausfinanzierung:

Seit 1972 gilt in Deutschland ein duales Finanzierungssystem. Zur Deckung der Betriebskosten (Personal, Verbrauchsgüter, Instandhaltung etc.) erhalten die Krankenhäuser von den Krankenkassen oder Privatpatientinnen und -patienten leistungsgerechte Entgelte für stationäre und teilstationäre Leistungen des Krankenhauses (Pfllegesätze).

Demgegenüber sind die Investitionskosten (Gebäude, Anlagegüter wie medizinische Geräte etc.) durch die Länder zu fördern. Solche Kosten hängen weder unmittelbar von der Einwohner- noch von der Bettenzahl ab, sondern werden durch verschiedene Faktoren, insbesondere – wie bei den Betriebskosten – durch die Art der Versorgungsangebote und die Leistungsentwicklung beeinflusst.

Gesetzesvorgaben:

Gesetzliche Grundlage auf Bundesebene ist das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Rahmenvorgabe.

Die Investitionsfinanzierung wird durch die jeweiligen Landeskrankenhausgesetze der Länder - in NRW durch das Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG NRW) - geregelt (§§ 17 ff.). Die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen (Entgelte) wird im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), abweichend für psychiatrische und psychosomatische Angebote in der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), geregelt.

Investitionskostenförderung in Nordrhein-Westfalen:

In NRW erfolgt seit 2008 die Förderung der Investitionskosten über Pauschalen. Jährlich erhalten die Krankenhäuser die Baupauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW) für die Errichtung von Gebäuden (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) und die kurzfristige Pauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW) für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (z.B. medizinischen Produkten). Die Verteilung der Pauschalen erfolgt in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) anhand festgelegter Leistungsdaten der einzelnen Krankenhäuser; die Zahl der Betten des geförderten Krankenhauses spielt dabei keine Rolle.

Für die Baupauschale (Titelgruppe 70) ergibt sich für 2020 ein Haushaltsansatz von 217 Mio. €. Aufgrund einer Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung ergibt sich für die Pauschale zur Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter (Titelgruppe 61) ein Haushaltsansatz für 2020 in Höhe von 341 Mio. €. Flankiert werden diese Pauschalzahlungen durch Besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW) als investive „Nothilfe“ für Krankenhäuser.

Mit dem in 2018 eingeführten § 21a KHGG NRW ist darüber hinaus die Möglichkeit zur Einzelförderung von Investitionen geschaffen worden. Neben der etablierten Pauschalförderung soll mit der Einzelförderung die Gesundheitsversorgung zielgerichtet verbessert werden. Die Sicherstellung einer hochwertigen und patientengerechten Versorgung ist das Ziel der Einzelförderung im Rahmen der den Ländern obliegenden Verpflichtung zur Investitionskostenfinanzierung. Das Land weist hierzu jährlich Förderschwerpunkte aus. Diese werden durch entsprechende Förderkriterien ausgestaltet. Gefördert werden im Rahmen der ausgewiesenen Förderschwerpunkte und –kriterien Investitionsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW. Der Haushaltsansatz für die Einzelförderung (TG 60) beträgt im Jahr 2020 insgesamt 100 Mio. €.

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung wurde der Krankenhausstrukturfonds aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds im Jahr 2016 erstmals eingerichtet. Zweck des Strukturfonds nach § 12 KHG ist die Anpassung bestehender Versorgungskapazitäten an den tatsächlichen Versorgungsbedarf sowie die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Krankenhausversorgung. Dies soll erreicht werden durch den Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen.

In 2019 ist der Krankenhausstrukturfonds neu aufgelegt worden, der in einem Zeitraum von 2019 bis 2022 jährlich Mittel in Höhe von 500 Mio. € für die Länder vorsieht. Inklusive der obligatorischen Landeskofinanzierung beträgt das Fördervolumen rund 1 Mrd. € pro Jahr.

Zum Zwecke der Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung sind die Fördertatbestände um Schließungen, Konzentrationen sowie Umwandlungen erweitert worden.

So wie in 2019 werden auch in 2020 zur Kofinanzierung des neuen Strukturfonds nach § 12a KHG rund 95 Mio. € Landesmittel bereitgestellt werden. Zusammen mit einem kalkulierten Trägeranteil ist ausreichend Vorsorge getroffen, um die für NRW vorgesehenen Strukturfondsmittel von rund 105 Mio. € vollständig abrufen zu können.

Die für die Krankenhausförderung veranschlagten Haushaltsmittel 2020 bilden mit Gesamteinnahmen von rund 266 Mio. € und Ausgaben von 760,6 Mio. € sowie Verpflichtungsermächtigungen von 20 Mio. € einen finanziellen Schwerpunkt des Ressorts.

Kapitel 11 070**Titelgruppe 60****Zweckbestimmung:** Einzelförderung von Investitionen

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
33.859.000 Euro	Ansatz	66.000.000 Euro	Ansatz	100.000.000 Euro
	VE	196.000.000 Euro	VE	20.000.000 Euro

Veranschlagt sind die Ausgabemittel für die Einzelförderung gemäß § 21a KHGG NRW.

Die Mittel der TG 60 dienen der zielgerichteten Einzelförderung von Investitionsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW.

Im Rahmen der vom Land ausgewiesenen Förderschwerpunkte und –kriterien sind Förderungen für folgende Investitionsmaßnahmen möglich:

- die Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,
- die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 61
Zweckbestimmung: Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
328.708.000 Euro	Ansatz 335.000.000 Euro	Ansatz 341.000.000 Euro

Veranschlagt sind die Ausgabemittel für die Pauschale gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (Pausch-KHFVO).

Die Mittel dienen der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren. Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) zusammen aus

1. Fallwertbeträgen für Abrechnungen von (DRG-)Fallpauschalen,
2. Tageswertbeträgen für Abrechnungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV),
3. Budgetbeträgen für Abrechnungen sonstiger Entgelte (nicht in DRG-Fallpauschalen enthalten),
4. Ausbildungsbeträgen für budgetierte Ausbildungsplätze.

Wegen der Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung ist eine Steigerung des Haushaltsansatzes von 6 Mio. € vorgesehen. Für 2020 beträgt der Haushaltsansatz daher 341 Mio. €.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 62
Zweckbestimmung: Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
213.000 Euro	Ansatz 1.240.000 Euro	Ansatz 600.000 Euro

Die Mittel sind im Wesentlichen für die Ausgleichsleistungen bei Einstellung oder Einschränkung des Krankenhausbetriebes nach § 24 KHGG NRW bestimmt.

Ferner werden aus dieser Titelgruppe gezahlt:

- Anlauf- und Umstellungskosten (§ 27 KHGG NRW),
- Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern (§ 22 Abs. 3 KHGG NRW),
- Ablösung der „alten Last“ (§ 25 KHGG NRW),
- Ausgleiche für Eigenmittel (§ 26 KHGG NRW) und
- die Bevorratung von Arzneimitteln für Großschadensereignisse (§ 10 Abs. 3 KHGG NRW).

Kapitel 11 070	Titelgruppe 66
Zweckbestimmung: Förderung der Investitionskosten durch Besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG)	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
0 Euro	Ansatz 7.000.000 Euro	Ansatz 7.000.000 Euro

Aus den veranschlagten Ausgabemitteln werden Besondere Beträge gem. § 23 KHGG NRW bereitgestellt.

Der Besondere Betrag ist eine investive "Nothilfe" für Krankenhäuser und setzt die medizinische, versorgungspolitische und finanzielle Notwendigkeit zum Erhalt der Leistungsfähigkeit eines Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner krankenhauplanerisch ausgewiesenen Aufgaben voraus.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung: Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG)	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
216.973.000 Euro	Ansatz 217.000.000 Euro	Ansatz 217.000.000 Euro

Veranschlagt sind Ausgabemittel für die Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO). Hierfür stellt Nordrhein-Westfalen allen Krankenhäusern pauschal Investitionsmittel zur Verfügung.

Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) zusammen aus

1. Fallwertbeträgen für Abrechnungen von (DRG-)Fallpauschalen,
2. Tageswertbeträgen für Abrechnungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV),
3. Budgetbeträgen für Abrechnungen sonstiger Entgelte (nicht in DRG-Fallpauschalen enthalten),
4. Ausbildungsbeträgen für budgetierte Ausbildungsplätze.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 81
Zweckbestimmung: Förderung von Krankenhäusern durch Mittel aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur	
(Bundesanteil)	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
104.181.000 Euro	Ansatz	0 Euro	Ansatz	0 Euro

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung wurden im Jahr 2016 aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein Fonds in Höhe von insgesamt 500 Mio. € errichtet.

Um den notwendigen Strukturwandel der Krankenhauslandschaft und die Qualität der stationären Versorgung zu befördern, hat der Bund eine Fortsetzung des Strukturfonds für die Jahre 2019 – 2022 in Höhe von 500 Mio. € jährlich implementiert. Inklusive der obligatorischen Kofinanzierung durch die Länder ist das Fördervolumen auf 1 Mrd. € pro Jahr zu beziffern.

Dem Land steht jährlich ein Anteil von 105 Mio. € am Strukturfonds (Bundesanteil) zu. Die Mittel des Strukturfonds können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Land, gegebenenfalls gemeinsam mit den Trägern der zu fördernden Krankenhäuser, Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellt. Der Bund hat die Länder bereits um die haushälterische Vorsorge aufgefordert. Die auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mittel des Strukturfonds werden über die TG 81 abgewickelt. Die korrespondierenden Landesmittel sind in TG 82 veranschlagt.

Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach den verschiedenen Zeitabläufen der beantragten Projekte. Da noch weitere Auszahlungen seitens des Bundesversicherungsamtes im Zusammenhang der bisherigen Strukturfondsförderung nicht auszuschließen sind und Unklarheit über etwaige Zeitabläufe besteht, sind Strichansätze angebracht.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 82
Zweckbestimmung: Förderung von Krankenhäusern durch Mittel aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur	
(Landessanteil)	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
37.429.000 Euro	Ansatz 95.000.000 Euro	Ansatz 95.000.000 Euro

Veranschlagt sind die Kofinanzierungsmittel des Landes für den Strukturfonds. Wie in 2019 sind auch für das Haushaltsjahr 2020 95 Mio. € Kofinanzierungsmittel des Landes vorgesehen (s. vorstehende Erläuterungen zum Kapitel).

Zusammen mit einem kalkulierten Trägeranteil ist ausreichend Vorsorge getroffen, um die für NRW vorgesehenen Strukturfondsmittel von rund 105 Mio. € vollständig abrufen zu können.

Kapitel 11 080

Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
33.321.000 Euro	Ansatz	51.444.400 Euro	Ansatz	48.379.600 Euro
	VE	30.687.400 Euro	VE	27.624.200 Euro

Im Kapitel 11 080 sind vor allem Fördermittel für besondere Maßnahmen und innovative Projekte im Gesundheitswesen und der Gesundheitswirtschaft in NRW veranschlagt.

Eine an den konkreten Bedarfen der Patientinnen und Patienten orientierte Gesundheitspolitik bildet die Grundlage für eine qualitativ hochwertige, leistungsstarke gesundheitliche Versorgung. Maßnahmen können nur Erfolg haben, wenn geschlechtsspezifische, lebensweltliche und kulturelle Lebensweisen und Besonderheiten bekannt sind, mitgedacht und in der jeweiligen konkreten Situation adäquat berücksichtigt werden.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 64
-----------------------	-----------------------

Zweckbestimmung: Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche AIDS
--

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
4.273.000 Euro	Ansatz	4.191.100 Euro	Ansatz	4.591.100 Euro
	VE	300.000 Euro	VE	700.000 Euro

Die bei Titel 633 64 veranschlagten Fördermittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Im Unterteil 1 sind die Mittel für die fachbezogenen Pauschalen zusammengefasst.

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions-/Hilfeangebote für Menschen mit HIV und AIDS sowie deren soziales Umfeld,
- Zielgruppenspezifische HIV/AIDS - Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche (z.B. „Youth-Worker“) sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, (z.B. „Youth-Worker“) sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko,
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe.

Der Aidshilfe Landesverband NRW sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der zielgruppenspezifischen HIV/AIDS- und STI-Prävention, Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS (ZSP) werden unmittelbar durch das MAGS gefördert. Die ZSP-Projektförderungen sollen im Jahr 2020 mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- HIV/AIDS-Prävention für homosexuelle Männer und Männer, die Sex mit Männern haben,
- Frauenspezifische selbsthilfeorientierte HIV/AIDS-Präventionsprojekte,
- Stärkung selbsthilfeorientierter HIV/AIDS-Aufklärung u. -Beratung für homosexuelle Männer,
- Stärkung und Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche,
- Erleichterung des Zugangs zu Test und Beratung,
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit HIV und AIDS sowie
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit Migrationsgeschichte, die in besonderer Weise von HIV und AIDS betroffen sind.

Weitere Mittel sind vorgesehen für die modellhafte Förderung von zunächst fünf Netzwerken „Sexualität und Gesundheit“ bis 2021. Hierdurch soll der Zugang zu Beratungs- und Testangeboten sowie die Überleitung zur Behandlung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen (STI) erleichtert werden mit dem Ziel, Neuinfektionen in Nordrhein-Westfalen zu minimieren.

Kapitel 11 080 Titelgruppe 71

Zweckbestimmung: Bekämpfung der Suchtgefahren

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
12.008.000 Euro	Ansatz	12.213.700 Euro	Ansatz	14.313.700 Euro
	VE	2.100.100 Euro	VE	3.600.000 Euro

Fachbezogene Pauschalen (Nr. 1 der Erläuterungen zur TG)

Die bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die fachbezogenen Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige,
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen,
- Niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige,
- Angebote zur Stärkung der Suchtselbsthilfe (u.a. Fachausschuss Suchtselbsthilfe NRW).

Prävention (Nr. 2 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung GINKO,
- Weiterentwicklung und Durchführung der Landeskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“ sowie
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht.

Hilfen (Nr. 3 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Geschäftsstelle der Landesstelle Sucht NRW,
- Landeskoordinierungsstelle Frauen und Sucht NRW BELLA DONNA,
- Landeskoordinierungsstelle für berufliche und soziale Integration Suchtkranker in NRW sowie
- Landessfachstelle Essstörungen NRW,
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht.

Die zusätzlichen Mittel sind für die Beteiligung an der „Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen – Endlich ein ZUHAUSE!“ vorgesehen. Gefördert werden soll der Ausbau einer gezielten und in der Regel aufsuchenden Suchtberatung von suchterkrankten Menschen, die entweder obdachlos oder vorübergehend in Notunterkünften untergebracht sind. Zugleich dient das Förderprogramm der Intensivierung einer niedrigschwelligen Suchtberatung von abhängigen Menschen, die noch in eigenen Wohnungen leben, aber von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 75
Zweckbestimmung: Gesundheitswirtschaft, Telematik, Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
856.000 Euro*	Ansatz	8.277.600 Euro	Ansatz	8.277.600 Euro
	VE	13.875.000 Euro	VE	13.875.000 Euro

* Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe ein Betrag von rd. 3.538 TEUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 11 033 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Digitalisierung im Gesundheitswesen, Gesundheitswirtschaft

Das Land fördert die Umsetzung der Digitalstrategie der Landesregierung für das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen sowie Modellvorhaben im Rahmen der Landesinitiative eGesundheit.nrw und die Umsetzung der Konzeption zum virtuellen Krankenhaus.

Ferner wird die Gesundheitswirtschaft im Leitmarkt Gesundheit mit dem Ziel gefördert, die Rahmenbedingungen zu verbessern, neue zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen, zu mehr Qualität in der medizinischen Versorgung beizutragen und den Gesundheitsstandort Nordrhein-Westfalen zu stärken. Dies erfolgt u.a. durch den Leitmarktwettbewerb Gesundheit.NRW im Rahmen des OP EFRE. Diese Mittel dienen der Ausfinanzierung bereits genehmigter Projekte.

Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus

In der Titelgruppe 75 werden ferner Mittel zur Förderung von Vorhaben der Versorgungsforschung ausgewiesen, soweit diese im Zuständigkeitsbereich des MAGS liegen. Ebenso dienen die Mittel der praktischen Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, die zur Sicherung einer gleichermaßen hochwertigen wie flächendeckenden patientenorientierten Versorgung im demografischen Wandel beitragen. Die Weiterentwicklung und Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge spielt dabei eine wesentliche Rolle und ist ebenfalls Gegenstand von Förderungen dieser Titelgruppe.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 81
Zweckbestimmung: Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
3.381.000 Euro	Ansatz	9.856.500 Euro	Ansatz	7.667.100 Euro
	VE	9.512.400 Euro	VE	4.756.200 Euro

Mit dieser Titelgruppe nimmt das Land die Politikgestaltung im selbstverwalteten Gesundheitswesen wahr. Schwerpunkte sind u.a. die Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit und des Kinderschutzes, der Selbsthilfe, der Hospizbewegung und in der Behandlung seltener Erkrankungen. Ferner werden Modellprojekte und Untersuchungsvorhaben gefördert, die dem allgemeinen Gesundheitsschutz einschließlich Qualitätsmanagement dienen. Dazu gehören u.a. die Verbesserung/Verstärkung der Arzneimitteluntersuchungen im Rahmen der Arzneimittelüberwachung sowie Projekte zur besseren Arzneimittelversorgung unter dem Gesichtspunkt der Sozialpharmazie, ebenso die Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

- Zusammenarbeit von Gesundheitswesen und Frühe Hilfen, z.B. Lotsendienste in Geburtskliniken sowie in pädiatrischen und gynäkologischen Arztpraxen, Interprofessionelle Qualitätszirkel Frühe Hilfen (IQZ)
- Begleitung von Kindern mit chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes) in Kindergarten und Schule
- Gesundheit von Mutter und Kind, z.B. Stillförderung

Kinderschutz

Die Akteure des Gesundheitswesens haben beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen, von Kindesmisshandlungen und/oder Kindesmissbrauch eine wichtige Rolle. Sie sollen daher bei der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz unterstützt werden. Dabei steht im Vordergrund die Förderung des Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (KKG) sowie die Förderung von Kinderschutzambulanzen.

Strukturelle Weiterentwicklung Geburtshilfe

Im Rahmen der eingerichteten Projektgruppe „Strukturelle Weiterentwicklung Geburtshilfe“ sollen Themen rund um die Geburt gezielt betrachtet, bewertet und Maßnahmen zur Weiterentwicklung erarbeitet werden. Es werden Aktivitäten gefördert, die zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der geburtshilflichen Versorgung in Nordrhein-Westfalen beitragen, wie z. B. die verbesserte Koordinierung von vorhandenen Kapazitäten an Hebammenleistungen.

Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Um Menschen mit Zuwanderungsgeschichte einen umfassenden Zugang zum Gesundheitssystem zu ermöglichen, werden u. a. folgende Aktivitäten gefördert:

- Clearingstellen zur Sicherstellung des regelhaften Zugangs zum Gesundheitsversorgungssystem
- Entwicklung von Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung des Gesundheitssystems.

Förderung der Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen/-organisationen stellen eine unverzichtbare Ergänzung zu den professionellen medizinischen und sozialen Diensten dar. Daher werden auch in 2020 insbesondere Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Selbsthilfe dienen, gefördert:

- Förderung der Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen;
- Förderung der Geschäftsstelle KOSKON - Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen - in Mönchengladbach;
- Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. NRW, in der landesweit organisierte Behindertenverbände zusammengeschlossen sind,
- Förderung des NetzwerkBüros Frauen und Mädchen mit Behinderungen/chronischer Erkrankungen NRW

Aktionsplan Hygiene

Um Infektionen, die im Zuge eines Aufenthalts oder einer Behandlung in einem Krankenhaus oder Pflegeheim entstehen, durch gezielte Maßnahmen in verschiedenen für die Übertragung von Krankheitserregern kritischen Bereichen entgegen zu wirken, werden Maßnahmen insbesondere zur nachhaltigen Bekämpfung multiresistenter Erreger (z.B. MRSA) initiiert.

Dazu gehören u.a.

- Teilnahme an etablierten bundesweiten Netzwerken wie z.B. KISS (Krankenhausinfektionssurveillance-System);
- Projekt zur Erprobung eines elektronischen Meldeweges für Meldungen nach §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Zur Weiterführung der geplanten Maßnahmen erfolgt eine Anpassung an die bisherigen Ist-Ausgaben sowie an die künftigen Aufgaben.

Seuchenbekämpfung

Veranschlagt sind die Mittel insbesondere zur Impfaufklärung und Impfförderung. Die Schließung von Impflücken z.B. durch Masern-Mumps-Röteln-Impfungen bei Kindern aus sozial schwachen und schwer erreichbaren Personengruppen ist wichtiger Bestandteil der Aktivitäten des Landes NRW. Die Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Impfstoff durch die Gesundheitsämter wird auch mit Blick auf den Präventionsgedanken aufrechterhalten.

Des Weiteren werden die Mittel für die Ermittlung und Eindämmung überregionaler Ausbruchgeschehen eingesetzt.

Seltene Erkrankungen

Zur besseren Vernetzung unter den acht universitären Zentren für seltene Erkrankungen in NRW sowie zur Definierung und Etablierung einheitlicher Dokumentationsstandards und klinischer Register zu seltenen Erkrankungen wurde eine zentrumsübergreifende Registerplattform für seltene Erkrankung am Universitätsklinikum Aachen errichtet. Ziel ist die Verbesserung von Diagnose und Behandlung von seltenen Erkrankungen in Nordrhein-Westfalen.

Hospizbewegung und palliative Versorgung

Im Rahmen der Landeskonzeption zur Verbesserung der Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen werden zur Konsolidierung/Weiterentwicklung der bestehenden oder im Aufbau befindlichen Infrastruktur insbesondere die Ansprechstellen für Palliativversorgung, Hospizarbeit und Angehörigenbegleitung (ALPHA) im Landesteil Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster) aus Landesmitteln gefördert. Ihre Hauptaufgabe ist neben der Beratung von schwerstkranken Menschen, deren Zugehörigen und den mit der Versorgung am Lebensende beauftragten Institutionen die Entwicklung von Konzepten zur weiteren Verbesserung und Sicherung der Qualität der hospizlichen und palliativen Versorgung in NRW.

Daneben werden Einzelprojekte zur Verbesserung des Wissens über palliative und hospizliche Versorgungsstrukturen (z.B. im Krankenhaus oder bei besonderen Zielgruppen), zur Umsetzung der Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase und zur Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen gefördert. Dabei steht eine sektorenübergreifende palliative Versorgung ohne Informationsverlust im Fokus. Dies soll erreicht werden durch vernetzte Kooperation, Koordination und Kommunikation an den Schnittstellen

Kapitel 11 080**Titelgruppe 82**

Zweckbestimmung: Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
2.650.000 Euro	Ansatz	2.500.000 Euro	Ansatz	2.500.000 Euro
	VE	800.000 Euro	VE	800.000 Euro

In Nordrhein-Westfalen gibt es im Bereich der hausärztlichen Versorgung immer mehr Versorgungslücken. Hinzu kommt, dass diejenigen Hausärztinnen und Hausärzte, die in der ambulanten Versorgung tätig sind, nicht immer bedarfsgerecht verteilt sind, vor allem im ländlichen Raum. Einerseits gibt es zum Beispiel Regionen mit einer sehr hohen Hausarzttdichte, vor allem in städtischen Ballungsgebieten. Andererseits ist in strukturschwachen Regionen die Hausarzttdichte teilweise deutlich geringer. Auch innerhalb der einzelnen Planungsbezirke (Mittelbereiche) gibt es erhebliche Unterschiede in der Hausarzttdichte.

Vor diesem Hintergrund sind Gegenmaßnahmen wichtig, um der (wachsenden) Ungleichverteilung der Hausärzteschaft entgegenzuwirken. Die Landesregierung fördert deshalb gemäß der novellierten „Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann“ insbesondere Niederlassungen und Anstellungen für Hausärzte sowie die Gründung / Übernahme von Zweigpraxen in ländlichen Regionen (weiter), um punktuellen Engpässen in der hausärztlichen Versorgung präventiv entgegen zu wirken. Dabei nimmt dieses Förderprogramm insbesondere die Altersstruktur der Hausärzteschaft vor Ort in den Blick.

Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit 2016 mit einem Betrag in Höhe von ca. 350.000 Euro am Finanzbedarf der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) gem. Königsteiner Schlüssel.

Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe weitere Maßnahmen gefördert, die der Sicherstellung der medizinischen Versorgung in NRW dienen.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 83
Zweckbestimmung: Psychiatrische Versorgung	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
1.635.000 Euro	Ansatz	1.784.000 Euro	Ansatz	1.784.000 Euro
	VE	1.700.000 Euro	VE	1.700.000 Euro

Wesentliches Ziel der Psychiatrie-Planung auf Landesebene ist die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte, in die Gemeinde integrierte und koordinierte Versorgungsstruktur weiter zu entwickeln sowie in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Teilhabe psychisch erkrankter Menschen in allen Bereichen voranzutreiben. Die veranschlagten Mittel sind für die Weiterführung der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Landespsychiatrieplans Nordrhein-Westfalen vorgesehen:

Die Stärkung von Patientenrechten, Partizipation und Selbstbestimmung von Menschen mit psychischen Erkrankungen sind wichtige Anliegen der Psychiatriepolitik des Landes. Daher unterstützt das Land weiterhin Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfe von psychisch erkrankten Menschen.

Für die Weiterführung von Modellprojekten zur besseren sektoren- und hilfesystemübergreifenden Vernetzung von Präventions- und Hilfeangeboten sowie zur personenzentrierten Flexibilisierung der stationären, teilstationären und ambulanten Behandlungsangebote stehen ebenfalls Mittel zur Verfügung.

Die Fortschreibung der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen und die Entwicklung von innovativen und alternativen Konzepten zur Reduzierung von Zwang sind wichtige Schwerpunkte der Psychiatriepolitik und sind Gegenstand von Förderungen dieser Titelgruppe.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen. Herausforderungen in der Versorgung dieser besonderen Zielgruppe und sich daraus ergebende spezifische Handlungsbedarfe sollen identifiziert werden. Zur Finanzierung einer klinisch-epidemiologischen Bestandsaufnahme zum Problemfeld Wohnungslosigkeit und psychische Störungen sowie zur Identifikation von Modellen guter Praxis werden Mittel aus dieser Titelgruppe bereitgestellt.

V. Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Allgemeine Erläuterungen

Alter und Pflege

Die Sicherstellung der Pflege wird für unser Pflege- und Gesundheitssystem mittelfristig eine große Herausforderung bleiben. Die steigende Zahl pflegebedürftiger Menschen verlangt es, allseits Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung zu ergreifen.

Jeder Mensch soll selbst bestimmen können, wo und wie er lebt. Das gilt auch für Ältere und Menschen mit Pflegebedarf. Jeder Pflegebedürftige soll selbst oder mit seiner Familie entscheiden, wie und wo er wohnt. Dazu benötigen wir in Nordrhein-Westfalen eine ausreichende Infrastruktur an ambulanten und stationären, aber auch beratenden Angeboten, die weiter ausgebaut bzw. aufgebaut werden soll. Die Transparenz und Zugänglichkeit der Versorgungsangebote soll weiter verbessert werden.

Um perspektivisch genügend Fachkräfte in den Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens zur Sicherstellung der Versorgung zu haben, unterstützt das MAGS die Ausbildung und Beschäftigung in den Gesundheitsfachberufen.

Gerade der neue Pflegeberuf wird attraktiver werden. Darauf wurde in der rechtlichen Umsetzung des Pflegeberufgesetzes besonders geachtet. Dieses wird nun mit Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes und den landesrechtlichen Regelungen mit Leben gefüllt. In diesem Prozess unterstützt das MAGS die Bildungsträger auch finanziell. Um den Pflegeberuf zu stärken, braucht es eine starke Interessenvertretung. Deshalb soll eine nordrhein-westfälische Pflegekammer aufgebaut werden. Dieser wird über eine Anschubfinanzierung ein schuldenfreier Start ermöglicht.

Aber auch die anderen Gesundheitsberufe müssen attraktiver gestaltet werden, um genügend Menschen für diese Berufe zu begeistern. Im Bereich der Gesundheitsberufe insgesamt wird das MAGS deutliche Anstrengungen zur Fachkraftsicherung unternehmen. Durch den Einstieg in die Schulgeldfreiheit sollte erreicht werden, dass mehr Menschen für eine Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen gewonnen werden. Zudem fördert das MAGS weiterhin die Integration von Migrantinnen und Migranten in den Gesundheitsfachberufen. Mit dem Haushalt 2020 des Einzelplans 11 werden die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die genannten Ziele für den Geschäftsbereich des Ministeriums in den nächsten Jahren erreichen zu können.

Kapitel 11 090

Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020	
77.601.000 Euro	Ansatz 158.903.200 Euro	Ansatz	174.010.000 Euro
	VE 15.700.000 Euro	VE	27.000.000 Euro

Zukunftsfeste Versorgungsangebote gestalten

Die demographische Entwicklung stellt erhebliche Anforderungen an die Gestaltung der sozialen Infrastruktur in unserem Land und insbesondere an die Quantität und Qualität der Angebote zur Versorgung und Unterstützung älterer und pflegebedürftiger Menschen. Die größte Herausforderung an die Alten- und Pflegepolitik auf allen staatlichen Ebenen ist es, die Rahmenbedingungen für das Leben der immer größer werdenden Zahl der älteren Menschen so zu gestalten, dass ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit einer hohen Versorgungssicherheit möglich ist.

Fachkräfte für die Versorgungssicherheit

Es muss sichergestellt werden, dass die für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit notwendigen Fachkräfte zur Verfügung stehen – kurz- wie mittelfristig. Dazu ist es unerlässlich, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheitsfachberufe attraktiver zu gestalten. Ein ganz wesentlicher Faktor ist die Steigerung der Ausbildungsqualität, wie es mit der generalistischen Pflegeausbildung der Fall ist. Dazu gehört aber auch, die Rahmenbedingungen der Ausbildung zu verbessern. Mit dem Einstieg in die Schulgeldfreiheit haben wir im Jahr 2018 einen wichtigen Schritt dazu getan, den wir verstetigen und damit dem bereits heute spürbaren Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegen wirken.

Die Mittel aus der Titelgruppe 90 sollen wie bisher auch für Maßnahmen des Landesförderplans „Alter und Pflege“ eingesetzt werden. Es soll künftig noch stärker sichergestellt werden, dass die im System zur Verfügung stehenden Mittel den pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen zu gute kommen.

Teilhabe ermöglichen

Sowohl auf der Landesebene als auch in den Kommunen bedarf es verlässlicher Strukturen, die eine Partizipation älterer Menschen gewährleisten und ihnen auch in der nachberuflichen Phase ein aktives Leben mitten in der Gesellschaft ermöglichen. Das Land unterstützt daher die entsprechenden Partizipationsstrukturen.

Neben der Verfügbarkeit von Strukturen und Angeboten hängt die individuelle Teilhabemöglichkeit jeder und jedes Einzelnen aber maßgeblich auch von der eigenen konkreten Lebenssituation ab.

Teilhabebarrrieren abzubauen bedeutet daher auch, die zum Teil schwierige soziale und wirtschaftliche Lage älterer Menschen klar zu benennen und Strategien zur Bekämpfung von Vereinsamung und sozialer Isolation zu entwickeln.

Selbstbestimmt Leben - auch bei Pflegebedürftigkeit

Ein weiterer Schwerpunkt innerhalb des Kapitels ist die Sicherung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Wohn- und Versorgungsinfrastruktur für alte und pflegebedürftige Menschen in Nordrhein-Westfalen. Hier werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur gefördert und die Umsetzung bedarfsgerechter Wohnformen und Unterstützungsangebote für alte und pflegebedürftige Menschen unterstützt.

Um die Pflegeangebote auch im Sinne der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen optimal nutzbar zu machen, ist eine Stärkung und Vernetzung der beratenden und unterstützenden Infrastruktur erforderlich und deshalb ein weiterer Förderschwerpunkt in diesem Kapitel.

Kapitel 11 090	Titelgruppe 60
-----------------------	-----------------------

Zweckbestimmung: Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
61.675.000 Euro	Ansatz 85.500.000 Euro	Ansatz 76.700.000 Euro

Seit Juli 2012 sind die Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, sich an der Finanzierung der Ausbildungskosten für den praktischen Teil der Ausbildung in den Einrichtungen durch eine Ausbildungsumlage zu beteiligen. Der gesetzlichen Verpflichtung der Betriebe muss aber eine gleichwertige Verlässlichkeit der Finanzierungsbeteiligung der schulischen Ausbildung gegenüber stehen. Deshalb wurde das bisherige Förderverfahren durch eine Änderung des Altenpflegegesetzes NRW als Finanzierungsbeteiligung des Landes im Sinne einer gesetzlichen Aufgabe ab 2015 ausgestaltet. Die politische Zusage, dass alle Auszubildenden auch einen geförderten Fachseminarplatz erhalten, war bis dahin in Nordrhein-Westfalen nicht gesetzlich abgesichert.

Aufgrund der zum 01.01.2020 beginnenden generalistischen Ausbildung wird sich die Zahl der Auszubildenden in der auslaufenden Ausbildung der Altenpflege verringern; dementsprechend reduzieren sich die benötigten Mittel.

Kapitel 11 090**Titelgruppe 61**

Zweckbestimmung: Landesanteil am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
40.000 Euro	Ansatz 30.000.000 Euro	Ansatz 41.800.000 Euro

Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeberufereform wird eine komplett neue Finanzierungsstruktur für die Pflegeberufausbildung aufgebaut. Über einen so genannten „Ausgleichsfonds“ - der in jedem Bundesland einzurichten ist - werden ab dem Jahr 2020 die Kosten für die theoretischen und praktischen Ausbildungen sowie die Ausbildungsvergütungen refinanziert. Nach den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes (PflBG) ist das Land jährlich mit rund neun Prozent an der Finanzierung der Ausbildungskosten beteiligt. Im Rahmen der landesbezogenen Budgetverhandlungen verständigen sich die verhandelnden Parteien auf Pauschalen (2020 und 2021) für die Pflegeschulen sowie für die Träger der praktischen Ausbildung (exklusiv der Ausbildungsvergütungen), die einen Großteil des zu finanzierenden Gesamtvolumens in Nordrhein-Westfalen darstellen.

Für das Jahr 2021 muss der Landesanteil i. H. v. knapp neun Prozent nach der Regelung im PflBG bis Ende November 2020 eingezahlt werden.

Kapitel 11 090	Titelgruppe 90
Zweckbestimmung: Landesförderung Alter und Pflege	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
7.047.000 Euro	Ansatz	11.260.000 Euro	Ansatz	11.260.000 Euro
	VE	9.000.000 Euro	VE	9.000.000 Euro

Der Ansatz für die Titelgruppe 90 ist in 2020 unverändert im Vergleich zum Vorjahr.

Aus der Titelgruppe 90 werden Förderungen im Rahmen des Landesförderplans „Alter und Pflege“ nach § 19 APG NRW finanziert. Oberstes Ziel ist hierbei die Sicherstellung einer guten Versorgung für alle Menschen in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von Wohnort, Angehörigen und Einkommen. Die sozialen und pflegerischen Unterstützungssysteme müssen darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für eine möglichst lange selbstständige Lebensführung und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu schaffen und zu fördern. Daher muss ein Versorgungsangebot für ältere und pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger auf der lokalen Ebene geschaffen werden, das ihnen in der höchstmöglichen Qualität, Transparenz und Erreichbarkeit zur Verfügung steht.

Jeder Mensch soll möglichst bis zum Lebensende selbst bestimmen können, wo und wie er lebt. Das gilt auch für ältere Menschen und Menschen mit Pflegebedarf. Dieses Wahlrecht muss gestärkt werden. Leistungen und Angebote sollen die individuelle Lebenssituation berücksichtigen. Ebenso benötigen Familien Unterstützung bei der Pflege ihrer Angehörigen, insbesondere durch Information und Beratung sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kapitel 11 090	Titelgruppe 91
Zweckbestimmung: Pflege- und Gesundheitsberufe	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
7.720.000 Euro	Ansatz	25.000.000 Euro	Ansatz	26.106.800 Euro
	VE	2.500.000 Euro	VE	5.000.000 Euro

Die Landesregierung hat im Jahr 2018 mit dem Einstieg in die Schulgeldfreiheit für die Gesundheitsfachberufe Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Medizinische Bademeister, Pharmazeutisch-technische Assistenz und Podologie begonnen. Die Schulgeldförderung von 70 Prozent des erhobenen Schulgeldes (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe) wird auch in 2020 fortgesetzt.

Die Förderung kommt allen Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Ausbildung befinden, gleichermaßen zugute und steigert in Zeiten des Fachkräftemangels auch in diesen Berufsfeldern die Attraktivität der Ausbildungen.

Darüber hinaus wird aus der TG 91 die Förderung von tragfähigen Strukturen an den Pflegeschulen für eine erfolgreiche Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung unterstützt.

Kapitel 11 090	Titelgruppe 92
-----------------------	-----------------------

Zweckbestimmung: Familienpflege und Altenpflegehilfe, Pflegekammer

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
0 Euro	Ansatz 6.093.200 Euro	Ansatz 10.093.200 Euro
	VE 4.200.000 Euro	VE 6.000.000 Euro

Neben Mitteln für die Anschubfinanzierung der Pflegekammer (2 Mio. €) sind in dieser Titelgruppe Mittel für die Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflegehilfe und Familienpflege (4,7 Mio. €) bzw. der ab 2020 geplanten generalistisch ausgerichteten Helfer- bzw. Assistenzausbildung in der Pflege etatisiert (3,3 Mio. €). Um auch letztgenannte zukunftssicher und attraktiv gestalten zu können, werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt und damit ein weiterer Beitrag zur Bereitstellung angemessen qualifizierter Kräfte, die in der Pflege tätig sind, geleistet.

Kapitel 11 090	Titelgruppe 93
-----------------------	-----------------------

Zweckbestimmung: Zuweisungen für Investitionen an Sonstige im Inland

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020
0 Euro	Ansatz	0 Euro	Ansatz 7.000.000 Euro
	VE	0 Euro	VE 7.000.000 Euro

Ziel der Pflegeberufereform ist es u.a., tragfähige Strukturen für eine zukunftsfähige Ausbildung zu schaffen und den Erhalt von Pflegeschulen zu fördern. Mit den ausgewiesenen Mitteln der Titelgruppe 93 kommt Nordrhein-Westfalen seiner Verantwortung für eine Finanzierung von Investitions- und Mietkosten der Pflegeschulen mit Beginn der neuen Pflegeberufeausbildung ab 2020 nach.

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) sieht keine bundeseinheitliche Finanzierung von Investitionskosten / Mietkosten vor und schließt zudem die Erhebung eines Schulgelds durch die Pflegeschulen aus. Damit wird die Finanzierung der vorstehenden Kosten als Aufgabe den Ländern übertragen. Dieser Verpflichtung ist NRW über das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) bereits in den zurückliegenden Jahren nachgekommen – hier werden die Investitionskosten der notwendigerweise mit Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten über das KHG gefördert. Im Bereich der Altenpflege wird nun ebenfalls eine Investitionskostenförderung aufgebaut.

VI. Verwaltungskapitel

Kapitel 11 010

Ministerium

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
88.380.000 Euro	Ansatz	101.714.600 Euro	Ansatz	102.253.500 Euro
	VE	11.581.600 Euro	VE	32.852.200 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
4.211.000 Euro	Ansatz	3.969.100 Euro	Ansatz	4.499.500 Euro

Neben den vielfältigen übrigen Aufgaben ist das Ministerium die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden

- Rentenversicherungsträger,
- Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB X,
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus übt es auf dem Gebiet der Prävention auch die Fachaufsicht aus.

Weiterhin ist das Ministerium zuständige Stelle für die Ausbildung zum Beruf Sozialversicherungsfachangestellte(r) und zum Beruf des / der Fachangestellten für Bürokommunikation im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

Einführung von Produkthaushalten

Das MAGS nutzt aufgrund der Umsetzung von EPOS.NRW die Integrierte Verbundrechnung. Elemente der Integrierten Verbundrechnung sind in einem ersten Schritt die Doppelte Buchführung und Kosten- und Leistungsrechnung. Darauf aufbauend soll in einem zweiten Schritt ein produktorientierter Haushalt entwickelt werden.

Aufgrund der Vorgaben aus dem Aufstellungserlass des FM (Abschnitt VI Nrn. 1.3 und 1.4) sind die Titel der Hauptgruppe 5 aus den Titelgruppen der Fachkapitel in das Kapitel 11 010 verlagert worden.

Kapitel 11 025**Grundsicherung**

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
4.052.146.000 Euro	Ansatz	4.110.308.300 Euro	Ansatz	4.146.259.300 Euro

Kapitel 11 025	Titel 613 20
Zweckbestimmung: Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AGSGB II NRW)	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
404.191.000 Euro	Ansatz 410.308.300 Euro	Ansatz 396.259.300 Euro

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II NRW) in Kraft getreten ab dem 01.11.2011 wurde der Maßstab zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben neu justiert. Die Gesamthöhe der Zuweisung ergibt sich aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes Nordrhein-Westfalen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a Finanzausgleichsgesetz. Die Differenz bildet den Basisbetrag, der abschließend an die jahresaktuelle Anzahl der Bedarfsgemeinschaften angepasst wird.

Der Betrag für die Landesersparnis beläuft sich gemäß § 7 Absatz 3 AG-SGB II auf 523.666.000 EUR. Grundlage für die Berücksichtigung der von den Kreisen und kreisfreien Städten aufzubringenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ist die im AG-SGB II enthaltene dynamische Verweisung auf das Finanzausgleichsgesetz.

Der Basisbetrag ist gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 AG-SGB II NRW um das Verhältnis der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des Vorjahres des Auszahlungsjahres zu der des Jahres 2006 anzupassen. Der Basisbetrag wird dem ermittelten Verhältnis nach vergrößert oder verringert. Als Grundlage dient die im Verfahren zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 6 Abs. 2 AG-SGB II NRW von den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und validen Datenbasis erfolgt die Anpassungsberechnung auf der Basis der revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit. Hieraus ergibt sich der Ansatz in Höhe von 396.259.300 Euro.

Kapitel 11 025	Titel 633 10
Zweckbestimmung: Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
1.939.281.000 Euro	Ansatz 1.900.000.000 Euro	Ansatz 1.900.000.000 Euro

Mit dem zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch ist die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) neu geregelt. Die Quote besteht seither aus einem festen Anteil für die Bundesbeteiligung an den KdU und einem variablen Anteil für Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets.

Der feste Anteil der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung des Jahres 2020 beträgt vorläufig 42,6 %. Die variable Komponente für Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets wird seit dem Jahr 2013 vom BMAS durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich auf Grundlage der Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II und § 6b BKG und der Gesamtausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung des abgeschlossenen Vorjahres für das Folgejahr vorläufig festgelegt und zugleich für das laufende Jahr rückwirkend angepasst. Diese erhöhte Beteiligungsquote von 4,8 % gilt für das Jahr 2020 vorläufig. Eine Anpassung erfolgt voraussichtlich im Sommer 2020 und kann sowohl niedriger als auch höher ausfallen.

Zudem haben die Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags eine Weiterfinanzierung der laufenden Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei den Flüchtlingskosten in den Jahren bis 2021 mit insgesamt weiteren acht Milliarden Euro vereinbart. Vor diesem Hintergrund hat der Bund in den Jahren von 2016 bis 2019 auch die flüchtlingsinduzierten KdU übernommen. Zwischenzeitlich haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass eine Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbezogenen Unterkunftskosten auch für die Jahre 2020 und 2021 erfolgen soll. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Regelungen liegen noch nicht vor.

Kapitel 11 025	Titel 633 20
-----------------------	---------------------

Zweckbestimmung: Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
1.708.673.000 Euro	Ansatz 1.800.000.000 Euro	Ansatz 1.850.000.000 Euro

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die den Trägern der Grundsicherung die tatsächlich entstehenden Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) in voller Höhe. Der Ansatz bei diesem Titel entspricht den für dieses Haushaltsjahr zu erwartenden Nettoausgaben der Träger in NRW. Da es sich um die Weiterleitung von Bundesmitteln handelt, stehen diesen Ausgaben entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

Kapitel 11 035

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
10.031.000 Euro	Ansatz 12.292.800 Euro	Ansatz 12.513.900 Euro
	VE 250.000 Euro	VE 250.000 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
688.000 Euro	Ansatz 910.000 Euro	Ansatz 570.000 Euro

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA) berät und unterstützt die Landesregierung und die Dienststellen des Staatlichen Arbeitsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Es bearbeitet die Aufgabenfelder „Gesundheitsrisiken bei der Arbeit“ und „gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung“. Hierzu gehört auch „Prävention im Arbeitsleben“.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels werden der Erhalt und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen Schwerpunkte sein. Das LIA nimmt darüber hinaus auch die staatlichen Aufgaben in der Arbeitsmedizin, zentrale Aufgaben für die Arbeitsschutzverwaltung und sicherheitstechnische Aufgaben zum Schutz Dritter wahr. Strategisches Ziel des LIA ist es, Problemschwerpunkte des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt zu erkennen, zu bewerten und hieraus Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln sowie den Transfer entsprechender Maßnahmen in die Praxis zu begleiten. Die Einrichtung hat ihren Sitz auf den Gesundheitscampus in Bochum.

Kapitel 11 100**Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

In diesem Kapitel werden die Ausgaben des Landes für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW nachgewiesen.

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
25.519.000 Euro	Ansatz 25.519.300 Euro	Ansatz 25.519.300 Euro

Kapitel 11 100	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung: Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den dem Land verbleibende Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
20.614.000 Euro	Ansatz 19.440.000 Euro	Ansatz 21.166.000 Euro

Nach § 19a Spielbankgesetz ist der jeweils im Haushaltsplan festgelegte Betrag an die Stiftung Wohlfahrtspflege abzuführen. Der festgelegte Betrag resultiert aus den voraussichtlich beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken.

Zweck der Stiftung ist die Förderung insbesondere von Maßnahmen und Einrichtungen

- zugunsten von Menschen mit Behinderung,
- zugunsten alter Menschen, zu deren Integration und
- zugunsten benachteiligter Kinder.

Mit der Förderung wird das Ziel der Bildung einer inklusiven Gesellschaft verfolgt, d.h. die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.

Es ist die Aufgabe, jedem Menschen die Möglichkeit eines selbstbestimmten Platzes in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben. Dies bezieht eine dem individuellen Bedarf und der jeweiligen Lebenssituation angepasste Unterstützungsleistung ein.

Thematische Schwerpunkte sind:

- **Kinder und frühkindliche Erziehung** mit dem Ziel eines flächendeckenden Angebotes von Frühförderstellen als Komplexleistung und sozialpädiatrischen Zentren, ebenso der Ausbau integrativer Kindertageseinrichtungen, und über das Regelangebot hinausgehende Projekte zugunsten benachteiligter Kinder.
- **Wohnen und unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderung**, d.h. die Ausgestaltung des Gemeinwesens zu "inklusive Sozialräumen" durch Schaffung differenzierter Wohnangebote, wohnortnaher Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten, barrierefreier Kultur- und Freizeitangebote sowie ein Netz an Unterstützungs- und Hilfsangeboten für Menschen mit Behinderung. Hierzu gehört auch die Unterstützung des Umstrukturierungs- und Dezentralisierungsprozesses von Groß- und Komplexeinrichtungen sowie generell der Abbau stationärer Heimplätze. Damit einher geht der Ausbau von gemeindeintegrierten ambulanten Wohnmöglichkeiten.
- **Arbeit**, d.h. die Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Unterstützung bei der Errichtung sogenannter Integrationsunternehmen. Für nicht erwerbsfähige Menschen werden tagesstrukturierende Maßnahmen und Angebote, aber auch Zuverdienstprojekte gefördert.
- **Barrierefreiheit** als unverzichtbare Voraussetzung zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. Konkret soll die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht nur von Gebäuden, sondern auch zu Informationen gesichert werden.
- **Demographischer Wandel** - Aufgabe ist es, u. a. die Entwicklung und Umsetzung zu integrativen Gesamtkonzepten altengerechter Quartiere sicherzustellen.
- **Modellprojekte**, die der Erprobung und Implementierung neuer fachlicher Konzepte und Strukturen dienen. Wesentliches Kriterium sind wissenschaftliche Begleitung, Erfolgstransfer und Nachhaltigkeit.

Bei ihrer Förderung stützt sich die Stiftung auf den Grundsatz der Nachrangigkeit, so dass sichergestellt wird, dass mit ihren Mitteln ausschließlich Projekte unterstützt werden, die ohne eine Förderung durch die Stiftung nicht realisiert werden könnten.

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums.

Kapitel 11 100	Titelgruppe 71
Zweckbestimmung: Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
954.300 Euro	Ansatz 954.300 Euro	Ansatz 954.300 Euro

Zusätzlich zum Zuschuss aus der Spielbankabgabe (Titelgruppe 70) erhält die Stiftung einen Teilbetrag der Glücksspieleinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fußball-Toto, Zahlenlotto, Lotterie "KENO", Lotterie "Eurojackpot", Zusatzlotterie "Super 6", Zusatzlotterie "PLUS 5", Oddset-Wetten, Losbrieflotterie, Zusatzlotterie "Spiel 77", Epl. 20 Kapitel 20 020 Titel 122 20 bis 122 52).

Die Zuweisungen des Landes aus den Glücksspieleinnahmen an die Destinatäre sind vom tatsächlichen Aufkommen der Glücksspieleinnahmen „abgekoppelt“. Der Festbetrag für die Stiftung beläuft sich unverändert auf 954.300 Euro.

Die Mittel sind gemäß § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung als Zuschüsse oder Darlehen an - im Sinne des Steuerrechts - gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen für Zwecke der Wohlfahrtspflege einzusetzen.

Kapitel 11 100	Titelgruppe 72
Zweckbestimmung: Allgemeiner Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
3.951.000 Euro	Ansatz 5.125.000 Euro	Ansatz 3.399.000 Euro

Der veranschlagte allgemeine Zuschuss dient der Kompensation des abgesenkten Zuschusses aus der Spielbankabgabe aufgrund der rückläufigen beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken.

Im Haushaltsvermerk Nr. 2 wird festgelegt, dass bei der Bewirtschaftung des allgemeinen Zuschusses die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes zu fachbezogenen Pauschalen entsprechend angewandt werden können (§ 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 Haushaltsgesetz).

Die Pauschalmittel sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Pauschalmittel zusammen mit den in der Titelgruppe 70 veranschlagten Mitteln an die Stiftung Wohlfahrtspflege ausgezahlt.

Kapitel 11 130

Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
349.204.000 Euro	Ansatz 400.921.700 Euro	Ansatz 400.395.900 Euro
	VE 63.980.000 Euro	VE 81.153.200 Euro

Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug führt mit seiner Behörde seit dem Jahr 1999 die Aufsicht über den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen. Er kontrolliert die Verwendung von Landesmitteln für den Maßregelvollzug und verhandelt die Budgets mit den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen. Zudem übernimmt er die Bauherrenfunktion bei der Errichtung neuer Maßregelvollzugseinrichtungen. Im Rahmen der Bauherrentätigkeit erfolgt eine Begleitung der laufenden Bauvorhaben; ferner begleitet der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug Umbaumaßnahmen zur weiteren Verbesserung des baulichen und sicherheitstechnischen Standards bestehender Einrichtungen.

Die für die Unterbringung von Patientinnen und Patienten sowie zur Errichtung und Ausstattung von Maßregelvollzugseinrichtungen erforderlichen Mittel sind ebenfalls in diesem Kapitel veranschlagt.

Mit dem 2. Ausbauprogramm werden fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen für Patientinnen und Patienten errichtet. Die Ansätze enthalten neben den Kosten der Baumaßnahmen auch den Erwerb von Grundstücken mit insgesamt 7,8 Mio. €.

Kapitel 11 130	Titel 422 01, 427 01, 428 01, 441 01, 441 02, 443 01, 453 01
	Titel 514 01, 517 04, 518 04, 526 01, 527 01, 529 30, 529 40, 547 00
	Titel 811 01, 812 10
Zweckbestimmung:	Personal- und Sachkosten des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
1.703.000 Euro	Ansatz	2.368.300 Euro	Ansatz	2.436.600 Euro
	VE	200.000 Euro	VE	200.000 Euro

Veranschlagt sind

- Personalausgaben,
- sächliche Verwaltungsausgaben zur Finanzierung der Verwaltungsangelegenheiten der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug; darin enthalten sind u.a. auch Mittel für notwendige Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Situation im Maßregelvollzug sowie der Beauftragung von Sachverständigen zu Fragen des Maßregelvollzugs.

Kapitel 11 130	Titel 633 11, 633 15
	Titel 633 20, 633 30
	Titel 671 10, 671 20
Zweckbestimmung:	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten <ul style="list-style-type: none"> - der Landschaftsverbände - anderer Träger - außerhalb des Landes

Ist-Ergebnis 2018		Haushalt 2019		Entwurf 2020	
633 11:	7.359.000 Euro	633 11:	6.270.000 Euro	633 11:	7.830.000 Euro
633 15:	133.000 Euro	633 15:	133.000 Euro	633 15:	146.300 Euro
633 20:	299.912.000 Euro	633 20:	312.163.000 Euro	633 20:	320.707.000 Euro
633 30:	21.925.000 Euro	633 30:	18.982.000 Euro	633 30:	19.495.000 Euro
671 10:	2.633.000 Euro	671 10:	3.097.000 Euro	671 10:	3.181.000 Euro
671 20:	3.094.000 Euro	671 20:	3.965.400 Euro	671 20:	3.300.000 Euro

Die Erhöhung des Mittelansatzes bei der ambulanten Nachsorge (Titel 633 11) ist - auch durch Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - sowohl aufgrund steigender Fallzahlen als auch fallbezogen durch einen erhöhten Aufwand erforderlich.

Der Titel 633 15 weist die Kosten für die Anmietung am Standort Rheine aus.

Der größte Anteil der Betriebskosten entfällt auf die Budgeteinrichtungen der Landschaftsverbände, auf die budgetierten Kliniken in Duisburg und Münster (Titel 633 20) sowie auf Einrichtungen außerhalb der Landschaftsverbände aufgrund einzelvertraglicher Regelungen durch den Maßregelvollzugsbeauftragten und für einstweilige Unterbringungen nach § 81, § 126a und § 453c StPO sowie nach § 73 JGG (Titel 633 30).

Die Höhe dieser Budgets ist rechtlich nicht bestimmt. Sie wird einerseits vor allem durch die Zahl der erwarteten Patientinnen und Patienten beeinflusst und muss andererseits die notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs im Sinne des § 30 MRVG decken.

Ihre Vereinbarung unterliegt insbesondere den Verfahrensvorschriften der §§ 2, 7 Finanzierungsverordnung MRV einschließlich des für den Streitfall vorgesehenen Schiedsstellenverfahrens.

Die veranschlagte Ansatzsteigerung in Höhe von insgesamt rund 10 Mio. € resultiert aus den steigenden Kosten pro Patientin und Patient, Mehrbedarfen durch das Tarifentgeltrecht sowie aus Mehrkosten für die Behandlung von an Hepatitis-C erkrankten Patientinnen und Patienten aufgrund neuer medikamentöser Therapien. Hinzu kommen verschiedene Sonderpositionen, in erster Linie Verrechnungen aus Vorjahren wie der Ausgleich von Mehr- oder Minderbelegungen der Budgeteinrichtungen gemäß § 2 Absatz 10 Finanzierungsverordnung MRV.

In 2020 werden rund 8% aller Patientinnen und Patienten zurzeit in Nordrhein-Westfalen außerhalb budgetierter Einrichtungen, im Wesentlichen als sogenannte "eingestreute" Patientinnen und Patienten in Allgemeinpsychiatrien des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe untergebracht bzw. von diesem betreut. Sie sind im Wesentlichen ebenfalls unter Titel 633 20 veranschlagt, zu ihnen zählen aber auch die unter Titel 671 10 ausgewiesenen Vollzugskosten in Anstalten anderer Träger. Durch das Land verhandelt werden für diesen Bereich nur die Tagessätze des Behandlungszentrums Im Deerth. Die anderen Tagessätze sind für das Land nicht beeinflussbar, es gelten die zwischen dem jeweiligen Krankenhaus und den Krankenkassen vereinbarten Werte. Hinzu kommen auf Nachweis gesonderte Kosten gemäß § 4 Absatz 2 Finanzierungsverordnung MRV.

In forensischen Kliniken anderer Länder werden voraussichtlich 40 Patientinnen und Patienten untergebracht. Diese Tagessätze sind ebenfalls nicht beeinflussbar, sondern werden durch das Unterbringungsland bzw. die jeweilige Klinik festgelegt.

Kapitel 11 130	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung: Große Baumaßnahmen im Maßregelvollzug und sonstige Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Maßregelvollzug	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019		Entwurf 2020	
9.284.000 Euro	Ansatz	26.200.000 Euro	Ansatz	12.000.000 Euro
	VE	8.780.000 Euro	VE	25.953.200 Euro

In der Titelgruppe 60 werden alle planungsrechtlich relevanten Baumaßnahmen und alle großen Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 1,0 Mio. € sowie alle sonstigen Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Maßregelvollzug mit Gesamtkosten unter 1 Mio. € ohne planungsrechtliche Relevanz veranschlagt.

Unter die planungsrechtlich relevanten Maßnahmen fällt im Haushaltsjahr 2020 beispielsweise der Neubau eines Stationsgebäudes in Bedburg-Hau, mit dem einerseits Platzkapazitäten am Standort gesichert und andererseits Standards der Unterbringung und Sicherung verbessert werden.

Planungsrechtlich nicht relevante große Baumaßnahmen werden der Umbau und die Sanierung von Gebäuden an bestehenden Standorten sein. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für die technische Sanierung am Standort Marsberg sowie bauliche Sicherheitsmaßnahmen am Standort Halderm.

Das Land ist zuständig für die Finanzierung der Instandhaltung der Gebäude, die für den Maßregelvollzug genutzt werden. Aufgrund der alternden Bausubstanz der Gebäude der Landschaftsverbände steigt der Bedarf an kleinen Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, um die Kapazitäten an den bestehenden Standorten langfristig zu sichern.

Die Ausgaben der Titelgruppe 60 sind gegenseitig deckungsfähig. Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gem. §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht. Mittel sind daher insoweit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

Kapitel 11 130	Titelgruppe 66
Zweckbestimmung: Bau neuer Einrichtungen (2. Ausbauprogramm)	

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
3.160.000 Euro	Ansatz 27.743.000 Euro	Ansatz 31.300.000 Euro
	VE 55.000.000 Euro	VE 55.000.000 Euro

Im Rahmen des 2. Ausbauprogramms sollen insgesamt fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen für Patientinnen und Patienten errichtet werden. Die Kosten für diese Baumaßnahmen sind in der Titelgruppe 66 veranschlagt.

Für 2020 sind in dem Ansatz vorwiegend Mittel für Planungs- und Baukosten am Standort Hörstel sowie Mittel für Planungs- und Grunderwerbskosten an den geplanten Standorten Lünen und Wuppertal vorgesehen. Bei den anderen geplanten zwei Kliniken an den Standorten Reichshof und Haltern bestehen derzeit Verzögerungen beim Planungsfortschritt.

Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gem. §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht. Mittel sind daher insoweit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

Kapitel 11 240

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
2.780.000 Euro	Ansatz 3.184.700 Euro	Ansatz 3.165.200 Euro

Die ZLG, eine von den Ländern gemeinschaftlich finanzierte Einrichtung, nimmt Aufgaben aller Länder in den Bereichen der Medizinprodukte und Arzneimittel wahr.

Sie vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben im Dritten Abschnitt des Gesetzes über Medizinprodukte und die Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde im Gesetz über die Akkreditierungsstelle.

Ferner vollzieht die ZLG die Aufgaben des Kapitels 4 (Benannte Stellen) der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für die Medizinprodukteüberwachung und für die sich aus der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung ergebenden Aufgaben der Länder bei der Marktüberwachung im Bereich der Medizinprodukte.

Die ZLG ist darüber hinaus zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Durch diese Tätigkeit unterstützt die Koordinierungsstelle die Fortentwicklung der Qualitätssicherung auf den Gebieten der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung.

Kapitel 11 260

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -

Ist-Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Entwurf 2020
14.380.000 Euro	Ansatz 15.882.300 Euro	Ansatz 15.721.000 Euro
	VE 540.000 Euro	VE 520.000 Euro

Das LZG.NRW als Einrichtung nach § 14 Landesorganisationsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums berät und unterstützt die Landesregierung, die Behörden und Einrichtungen des Landes NRW sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Gesundheit, der Gesundheitspolitik und der Gesundheitswirtschaft.

Das LZG wirkt mit an der Erkennung, Bündelung und dem Ausbau der Kompetenzen des Landes auf dem Gesundheitssektor und fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten. Es übt dabei u.a. die Aufgaben einer fachlichen Leitstelle und der Zentralen Stelle für das Meldeverfahren über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen gemäß § 27 ÖGDG NRW, der Zentralstelle für die Überwachung von Infektionskrankheiten gem. § 11 IfSG und der Arzneimitteluntersuchungsstelle des Landes NRW gemäß § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) aus. Das LZG befasst sich in diesem Zusammenhang vor allem mit Fragen der Epidemiologie, Prävention und Gesundheitsförderung (u.a. als „Kordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit/KGC), der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Hygiene, Arzneimittelsicherheit und Sozialpharmazie, Gesundheitsberichterstattung und gesundheitsbezogener Analysen. Seit 2019 ist das LZG darüber hinaus zuständige Stelle für die Durchführung des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Landarztverordnung.

Das LZG ist des Weiteren beauftragt mit der Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen sowie der Förderung der nordrhein-westfälischen Gesundheitswirtschaft und übernimmt Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch für pflegepolitische Aufgaben des Ministeriums.

Erläuterungen

zum

Personalhaushalt

A. Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung

Im Einzelplan 11

sind im Haushaltsplanentwurf 2020 folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen:

Planstellen für Beamte	495
Stellen für Tarifbeschäftigte	899
Insgesamt	1.394

Daneben sind in 2020

1 Planstelle für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Verwaltungsinformatikanwärter), 31 Leerstellen sowie 16 Stellen für Auszubildende

ausgewiesen.

Die Stellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs gliedern sich wie folgt in die einzelnen Kapitel auf:

Kapitel 11 035	Landesinstituts für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)
Kapitel 11 130	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug
Kapitel 11 240	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
Kapitel 11 260	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG)

Übersicht über die kw-Vermerke im Einzelplan und deren Realisierungen im aktuellen Haushalt (ohne ehem. Versorgungsverwaltung - Kap. 11 010 TG 80):

Kapitel 11 010 Titel 422 01

E-Government-Gesetz – kw ab 01.01.2023.....3(3)

1 (1) Bes.Gr. A14, 2 (2) x Bes.Gr. A 12

Kapitel 11 010 Titel 428 01

Qualifizierungsklasse – vgl. LG 1.21(0)

1 (0) kw-Vermerk zum 31.12.2023

Kapitel 11 035 Titel 428 01

Qualifizierungsklassen - vgl. LG 1.2.....1(1)

1 (1) KW-Vermerk zum 31.12.2020

Integration Zugewanderter im Arbeitsschutz – kw zum 31.12.2019.....0(2)

0 (1) x vgl. LG 2.2, 0 (1) x vgl. LG 2.1

Kapitel 11 130 Titel 428 01

Nachsorge/Wiedereingliederung/Heime - kw zum 31.12.2020...1(1)

1 (1) vgl. LG 2.1

2. Ausbauprogramm Maßregelvollzug – kw zum 31.12.2021.....1(1)

1 (1) vgl. LG 2.1

Kapitel 11 240 Titel 422 01

Personalratsarbeit auch in Stufenvertretungen – kw.....1(1)

1 (1) x Bes. Gr. A 14

Personalsoll des Einzelplans 11

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		
									2020	2019	+/-
Beamte	277	+7	210	+7	8	0	0	0	495	481	+14
Tarifbe- schäftigte	90	+4	285	-11	513	-31	11	+5	899	932	-33
Insgesamt	367	+11	495	-4	521	-31	11	+5	1.394	1.413	-19
Auszubildende / Praktikanten									16	16	0
Verwaltungsinformatikanwärter									1	0	+1

B. Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln

I. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -Kapitel 11 010-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2020	2019	
Beamte	175	+5	142	+5	6	0	0	0	323	313	+10
Tarifbeschäftigte	49	+1	72	+1	65	+2	11	+5	197	188	+9
Insgesamt	224	+6	214	+6	71	+2	11	+5	520	501	+19
Auszubildende / Praktikanten									7	7	0
davon Praktikanten									0	0	0
Verwaltungsinformatikanzwänger									1	0	+1

Planstellen

Zugänge

1 Planstelle der Bes. Gr. A 15 Digitalisierung des Ministeriums, Umsetzung EU-Richtlinie

1 Planstelle der Bes. Gr. A 15 Umsetzung EU-Richtlinie „Verhältnismäßigkeitsprüfung Berufsregulierung“

1 Planstelle der Bes. Gr. A 15 Pflegeberufereform

1 Planstelle der Bes. Gr. A 15 Umsetzung Bundesteilhabegesetz

1 Planstelle der Bes. Gr. A 15 Beschäftigtenschutz vor Gefahrstoffen (Asbest)

1 Planstelle der Bes. Gr. A 15 Digitalisierung im Arbeitsschutz

1 Planstelle der Bes. Gr. A 13 BA Digitalisierung des Ministeriums

1 Planstelle der Bes. Gr. A 13 BA Umsetzung EU-Richtlinie „Barrierefreie Websites“/Verkehrszählung Schwerbehindertenrecht

1 Planstelle der Bes. Gr. A 13 BA Digitalisierung im Gesundheitswesen

2 Planstellen der Bes. Gr. A 13 BA Geschäftsstelle Stiftung Wohlfahrtspflege NRW (haushaltsneutral)

1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 Umsetzung aus Kap.11 010 Titel 422 90

Abgänge

1 Planstelle der Bes. Gr. A 15 Umsetzung nach Kap. 11 260 422 01

1 Planstelle der Bes. Gr. A 13 BA Umsetzung nach Kap. 11 010 422 90

Stellen für Tarifbeschäftigte

Zugänge

1 Stelle vgl. LG 2.2 Umsetzung aus Kap. 08 010 428 01 Geschlechtsbezogene Gesundheits- und Pflegepolitik

1 Stelle vgl. LG 2.1 Umsetzung aus Kap. 08 010 428 01 Geschlechtsbezogene Gesundheits- und Pflegepolitik

1 Stelle vgl. LG 1.2 Umsetzung aus Kap. 03 010 428 01 LQ 22 mit kw-Vermerk zum 31.12.2023

1 Stelle vgl. LG 1.2 Umsetzung aus Kap. 11 260 428 01 (LZG)

5 Stellen vgl. LG 1.1 Zusätzliche Stellen zur Übernahme von „STAR-Absolventen“ (auch für andere Ressorts)

Abgänge

-

**Titelgruppe 80 – Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der
ehemaligen Versorgungsverwaltung**

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		
									2020	2019	+/-
Beamte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tarifbeschäftigte	5	0	140	-12	365	-33	0	0	510	555	-45
Insgesamt	5	0	140	-12	365	-33	0	0	510	555	-45
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

Im Zuge der Auflösung der Versorgungsverwaltung/Kommunalisierung wurden die Tarifbeschäftigten der ehemaligen Versorgungsverwaltung zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales versetzt und durch Gestellungsverträge den Kommunen zugewiesen (alle Stellen kw ab 01.01.2008).

Titelgruppe 90 – Prüfung Kranken-/Pflegeversicherung gemäß § 274 SGB V

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2020	2019	
Beamte	6	0	20	+1	0	0	0	0	26	25	+1
Tarifbeschäftigte	0	0	3	0	2	0	0	0	5	5	0
Insgesamt	6	0	23	+1	2	0	0	0	31	30	+1
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

Planstellen**Zugänge**

1 Planstelle der Bes. Gr. A 13 BA Umsetzung aus Kap. 11 010 422 01

1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 (haushaltsneutral)

Abgänge

1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 Umsetzung nach Kap. 11 010 422 01

Stellen für Tarifbeschäftigte

Es haben sich keine Veränderungen ergeben.

II. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Kapitel 11 035-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2020	2019	
Beamte	29	0	21	0	0	0	0	0	50	50	0
Tarifbeschäftigte	8	+2	32	0	32	0	0	0	72	70	+2
Insgesamt	37	+2	53	0	32	0	0	0	122	120	+2
Auszubildende / Praktikanten									3	3	0
davon Praktikanten									0	0	0

Planstellen

Es haben sich keine Veränderungen bei den Planstellen ergeben.

Stellen für Tarifbeschäftigte

Zugänge

2 Stellen vgl. LG 2.2 Umsetzung Euratom Richtlinie – Zentrale Radonstelle

1 Stelle vgl. LG 2.2 Diversity am Arbeitsplatz

1 Stelle vgl. LG 2.1 Umsetzung Euratom Richtlinie – Zentrale Radonstelle

Abgänge

1 Stelle vgl. LG 2.2 kw zum 31.12.2019 Integration Zugewanderter im Arbeitsschutz

1 Stelle vgl. LG 2.1 kw zum 31.12.2019 Integration Zugewanderter im Arbeitsschutz

III. Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug - Kapitel 11 130 -

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2020	2019	
Beamte	4	0	6	+1	0	0	0	0	10	9	+1
Tarifbeschäftigte	3	+1	8	0	2	0	0	0	13	12	+1
Insgesamt	7	+1	14	+1	2	0	0	0	23	21	+2
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

Planstellen

Zugänge

1 Planstelle der Bes. Gr. A 11 (Beschwerdestelle)

Abgänge

-

Stellen für Tarifbeschäftigte

Zugänge

1 Stelle vgl. LG 2.2 (Nachsorge, Wiedereingliederung, Heime)

Abgänge

-

IV. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten - Kapitel 11 240-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2020	2019	
Beamte	14	0	3	0	1	0	0	0	18	18	0
Tarifbe- schäftigte	4	0	1	0	2	0	0	0	7	7	0
Insgesamt	18	0	4	0	3	0	0	0	25	25	0
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

Es haben sich keine Veränderungen bei den Planstellen und Stellen ergeben.

Titelgruppe 65 - Zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich -

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2020	2019	
Beamte	4	0	2	0	0	0	0	0	6	6	0
Tarifbe- schäftigte	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0
Insgesamt	4	0	2	0	1	0	0	0	7	7	0
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

Es haben sich keine Veränderungen bei den Planstellen und Stellen ergeben.

V. Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG

Kapitel 11 260-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2020	2019	
Beamte	45	+2	16	0	1	0	0	0	62	60	+2
Tarifbeschäftigte	21	0	29	0	44	0	0	0	94	94	0
Insgesamt	66	+2	45	0	45	0	0	0	156	154	+2

Planstellen

Zugänge

1 Planstelle LG 2.2 (A15) Umsetzung aus Kap. 11 010 422 01

1 Planstelle LG 2.2 (A14) Ausweitung Onkologie-Analytik

Stellen für Tarifbeschäftigte

Es haben sich keine Veränderungen ergeben.

VI. Versorgung -Kapitel 11 900-

Dieses Kapitel dient der Darstellung der Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 11 entfallen. Die Veranschlagung erfolgt gemäß den zentralen Vorgaben zur Veranschlagung der Versorgungsleistungen.

Anzahl der Versorgungsempfänger

Im Kapitel 11 900 Titel 432 00 sind die Mittel für 857 Versorgungsempfänger (Stand Dezember 2018) und erwartete 886 zum Stand Dezember 2020 etatisiert.